

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren • 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 603

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
66/3

Datum
10. März 2026

Einladung zur 2. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

2. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 25. März 2026, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien

kreis-dueren.de/socialmedia

Tagesordnung für die 2. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 1. (konstituierende) Sitzung des Naturschutzbeirates am 28.01.2026
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 6+7 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken
6. Mitteilungen und Anfragen
 - 6.1. Rodung von Gehölzen auf einer Hochwasserschutzanlage an der Rur am Gewerbegebiet Pier (Gemeinde Inden)
 - 6.2. Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG NRW
 - 6.3. Mitteilungen zu Verfahrensbeteiligungen der unteren Naturschutzbehörde bei Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - a) Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Körrenzig-Kofferen-Hottorf, nordöstlich von Linnich
 - b) Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven-Langweiler, südöstlich von Langweiler
 - c) Repowering einer Windenergieanlage durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven-Langweiler, südwestlich von Langweiler
 - d) Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven Ungershausen, südöstlich von Freialdenhoven
 - e) Änderungsanträge zur Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Walbig bei Heimbach
 - f) Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen bei Titz-Betgenhausen
 - 6.4. Sonstige Mitteilungen
 - 6.5. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlage/ Mitteilungen zu TOP 3 und 5 sowie 6.1 bis 6.3 a) bis f) sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

gez.
Martin Castor

zu TOP 3 der 2. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.03.2026

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

29.01.2026-25.03.2026

Stand: 10.03.2026

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
309	17.03.2026	Gemeinde Langerwe- he	6. Änd. FNP „Positivpla- nung Wind- kraft Renn- weg“	Isolierte Posi- typlanung Windenergie	ja	nein	nein	LSG NSG klein- flächig	Keine Rückmeldung		nein	

Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 6+7 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken

Sachverhalt:

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) unterhält im Einzugsgebiet der Gruppenkläranlage (GKA) Düren-Merken ein Kanalsystem bestehend aus Haupt- und Nebensammlern, welches kommunales und industrielles Rohabwasser sammelt und durch den Hauptsammler 11 (HS 11) der GKA Düren-Merken zuführt. Der Mitte der 1970er-Jahre errichtete HS11 im Bereich Nord aus Asbestzementrohren DN 1000 bis DN 1500 weist über weite Strecken bautechnische Sanierungsbedarfe auf. Diese ergeben sich durch auftretende Belastung durch schwefelhaltige Abwässer. Für die daraus resultierenden notwendigen Planungs- und Bauausführungsarbeiten wurde der HS 11, abhängig von den unterschiedlichen Rahmenbedingungen, in insgesamt 7 Planungsabschnitte unterteilt.

Mit dem Ersatz des bestehenden Sammlers durch eine Doppelkanalröhre wird eine geordnete und betriebssichere Abwasserableitung sichergestellt. Zukünftig steht damit ein redundantes System zur Verfügung, das die dauerhaft hohen Abflüsse (Einfluss der Industrieproduktion) ableiten kann, aber auch gleichzeitig betriebssicher die notwendigen Inspektionen und ggf. Sanierungen ermöglicht.

Im vorliegenden Antrag geht es um die Genehmigung des Neubaus und der Sanierung des Abschnitts 6+7.

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes:

Der Abschnitt 6+7 verläuft von der Fußgängerbrücke westlich der Firmengelände Reflex und Anker im Süden bis südlich der Autobahn (A 4) im Norden östlich der Rur (Abbildung 1). Die Querung der Autobahn (A 4) zum Anschluss an die Kläranlage wurde bereits in einem separaten Verfahren bearbeitet und gebaut. Im Süden überschneidet sich die Abschnitte 6+7 und 5 des HS 11.

Die Hovener Brücke wird von Straßen NRW in Form eines Rück- und Neubaus saniert. Im Zuge dieser Sanierung wird auch der Hauptsammler 11 im Baufeld der Hovener Brücke erneuert.

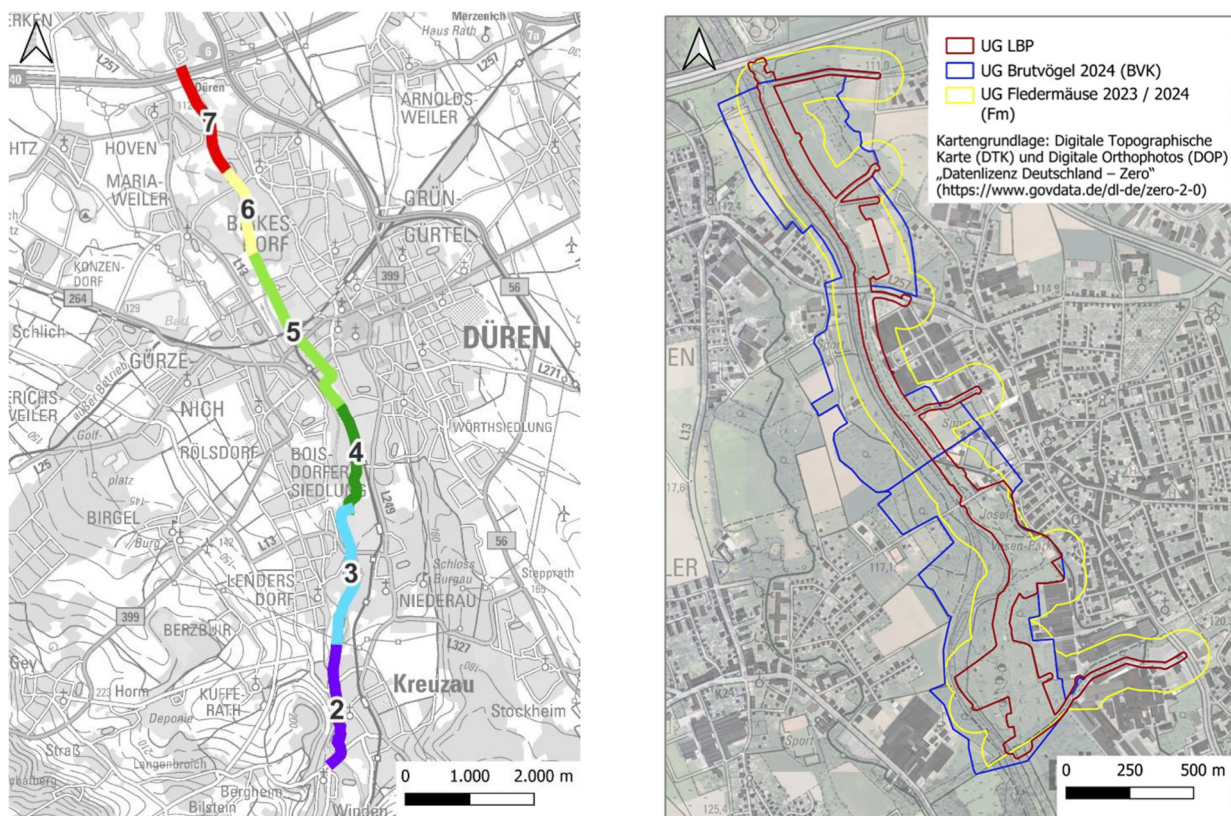


Abbildung 1: Räumliche Einordnung von Abschnitt 6+7 (links) und Darstellung der aktuellen Untersuchungsgebiete in Abschnitt 6+7 (rechts)

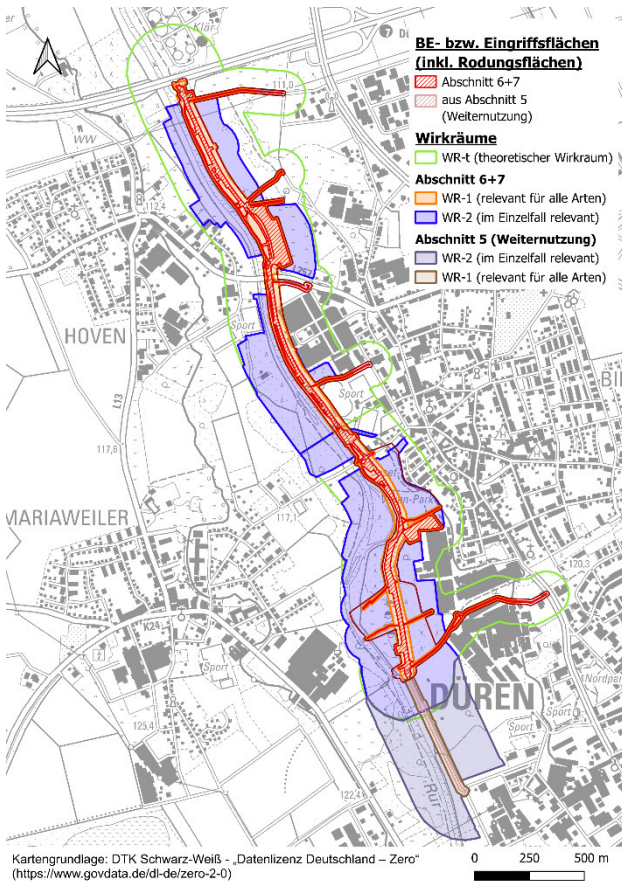


Abbildung 2: Darstellung der Rodungsflächen und Wirkflächen des Vorhabens

Entlang der gesamten Trasse liegen Biotopverbundflächen (VB-K-5003-003, VB-K-5105-002, VB-K-5104-004).

Im südlichen Bereich verläuft die Trasse durch das Naturschutzgebiet „Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren“ gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Schutzgebietsausweisung der Bezirksregierung Köln vom 31.03.2005. Auf europäischer Ebene ist der Bereich zusätzlich als FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) ausgewiesen. Im Süden angrenzend befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil in Form einer alten Platanenreihe, der bewusst und plangemäß durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Die geplante Trasse liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“ gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Schutzgebietsausweisung der Bezirksregierung Köln vom 07.11.2007.

Im südlichen Bereich der Trasse liegen verschiedene gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope: BT-5104-504-9 (Magerwiese), BT-5104-2028-1999, BT-DN-02733, BT-DN-02908, BT-DN-02918 (alle Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen), BT-DN-02913 (Fließgewässer). Die betroffenen Bereiche werden durch Baustraßen oder Leitungen temporär in Anspruch genommen und werden nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt. Aufgrund des geringen/temporären Eingriffs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Abbildung 2 zeigt die Lage der BE- und Eingriffsflächen. Teile der dargestellten Bereiche liegen innerhalb der o.g. Schutzgebiete. Die Kanalneuverlegung erfolgt grundsätzlich in offener Bauweise. In den Schutzgebieten ist es u.a. insbesondere verboten, ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, bauliche Anlagen zu errichten, Böden zu verfestigen oder die charakteristische Bodengestalt zu verändern, Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände zu lagern sowie Gehölze aller Art zu beseitigen oder zu beschädigen. Für die Neubau- und Sanierungsmaßnahme ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich (s.u.).

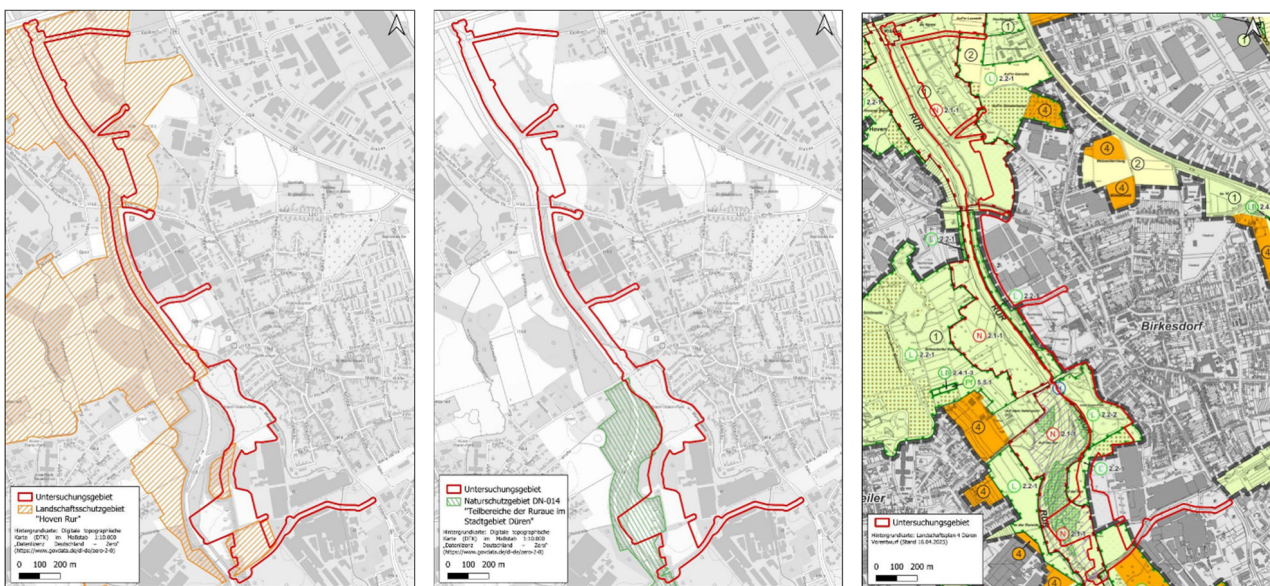


Abbildung 3: Darstellung der im Untersuchungsraum liegenden Schutzgebiete (links LSG, Mitte NSG, rechts LSG und NSG nach LP4-Vorentwurf)

Hinweis:

Im Vorentwurf des Landschaftsplanes 4 „Düren“ liegen Teile des Vorhabens im geplanten Naturschutzgebiet 2.1-1 „Ruraue Düren Nord“.

Gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BNatSchG sind vom Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Offenlage vom 12.05.2025 bis zum 13.06.2025) bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei – unter Umständen vier – Jahre lang, alle Änderungen für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Landschaftsplans verboten. Eine derzeit ausgeübte recht- und ordnungsgemäße Bewirtschaftungsform, Nutzung oder Unterhaltung bleibt hiervon unberührt. In durch eine solche Veränderungssperre einstweilig sichergestellten Teilen von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung (hier also des Vorentwurfs des Landschaftsplans 4) verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (§ 22 Abs. 3 BNatSchG).

Von der Änderung des Schutzstatus mit dem LP 4-Vorentwurf als zukünftiges Naturschutzgebiet 2.1-1 „Ruraue Düren Nord“ betroffen sind drei Bereiche des heutigen o.g. Landschaftsschutzgebietes: Dies ist zum einen eine Fläche im äußersten Süden des Abschnitts 6/7 im Anschluss an Abschnitt 5, und zum anderen der Bereich nördlich der Hovener Straße bis ungefähr zur Autobahn A4. Die dritte betroffene Fläche ist der derzeit für Abschnitt 5 und in Fortführung auch für Abschnitt 6/7 als Baustelleneinrichtungsfläche genutzte Acker nordwestlich der Rurstraße, welcher – nach hiesigem Kenntnisstand – später einmal als Ausgleichfläche im Rahmen des Baus des HS 10 bzw. 11 bepflanzt/aufgeforstet, dem vorliegenden Antrag nach jedoch zunächst als Acker wiederhergestellt werden soll.

Die im zukünftigen NSG geplanten Maßnahmen werden sich unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen nicht nachteilig auf dessen Schutzgegenstand auswirken. Zudem wird auf die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gemäß Ziffer 2.1 V. 3. mit Bezug auf Ziffer 2.1 V. 1. d.) des LP 4-Vorentwurfs verwiesen.

Auszüge aus den Unterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen u.a. ein Erläuterungsbericht, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), ein Fachgutachten zum Artenschutz und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Ersteller jeweils Planungsbüro Koenzen) vor.

1) Erläuterung

Die Gesamtlänge des geplanten HS 11 in den Abschnitten 6 und 7 beträgt rd. 3 km. Der Trassenverlauf ist dem beiliegenden Übersichtsplan (**Anlage 1**) zu entnehmen. Es sind 46 Schächte geplant. In diesem Bereich des HS 11 gibt es die Zuflüsse des Hauptsammlers HS 12 sowie des Nebensammlers NS 40, die beide übernommen werden. Der neue HS 11 soll aus Doppelrechteckprofilrohren hergestellt werden (je Röhre B x H = 1,00 x 1,25 m), die monolithisch aus Stahlbeton in Fertigteilbauweise mit PEHD-Auskleidung bestehen. Im Zuge der Maßnahme wird der bestehende Asbestzementkanal des Hauptsammlers größtenteils zurückgebaut und meist lagegleich/-parallel mit dem geplanten Sammler als Doppelkanalröhre ersetzt. Die beiden Kanäle sind über gemeinsame Schachtbauwerke funktional miteinander verbunden, u.a. um eine abschnittsweise Außerbetriebnahme zu ermöglichen.

Für die bauabschnittsweise Abwasserüberleitung (Überbrückung je bis max. 300 m) werden große Heberkonstruktionen mit 2 x DN 1000 Röhren eingesetzt.

Wie die Abwasserüberleitung wandern auch die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung (GW-Absenkung und -Einleitung) mit der Sammlerbaustelle mit. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist eine temporäre Grundwasserhaltung von insgesamt 273.592 m³ notwendig. Die hierzu durchgeführte Umweltverträglichkeitsvorstudie hat zum Ergebnis, dass nachteilige Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben lediglich temporär baubedingt zu erwarten sind. Unter der Voraussetzung, dass die im LBP aufgeführten Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind die Umweltauswirkungen insgesamt als unerheblich anzusehen.

Neben der reinen Kanalisation wird mit der Bauausführung auch eine qualifizierte Abluftbehandlung hergestellt, so dass eine deutliche Verringerung der Geruchsemissionen in der Umgebung erreicht wird.

Der WVER beabsichtigt die Umsetzung der Abschnitte 6 & 7 des HS 11 im Zeitraum 2027 bis 2029. Es soll mit zwei Kolonnen gleichzeitig gearbeitet werden. Eine Kolonne soll im Norden an der BAB 4 beginnen (Abs. 7 des HS 11), die andere am Dürener Mühlenteich (Abs. 6 des HS 11). Die Verlegearbeiten sollen jeweils an einem Stück durchgehend erfolgen, gegen die Fließrichtung des HS 11. Kolonne 1 soll im Abs. 7 vom 27.10.2027 bis zum 19.01.2029 arbeiten, also rd. 1,5 Jahre. Davon soll im Jahr 2026 der Abschnitt Hovener Brücke vorgezogen werden.

2) LBP

Das geplante Vorhaben hat voraussichtlich v. a. baubedingte und somit temporäre Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Wasser, Flora / Biotop und Fauna, wobei z. B. Lärm und sonstige Störungen auch einen Einfluss auf Menschen haben können.

Die baubedingten Auswirkungen entstehen aus der Kampfmittelsondierung, dem Freimachen des Schutzstreifens entlang der Trasse, der Baufeldfreimachung und Einrichtung der Baustelle sowie dem eigentlichen Betrieb der Baustelle. Relevant sind u. a. Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen, die mit dem Verlust von Habitaten einhergehen, Barriere- und Fallenwirkungen, Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes, verschiedene Störungen in Form von z. B. Lärm, Bewegung und Erschütterungen. Durch die notwendige Grundwasserabsenkung und die Einleitung des gehobenen Grundwassers in die Rur kann es zu Veränderungen der Wasserspiegellagen, der Chemie und der Temperatur in die Rur sowie einer Trübung dieser kommen.

Anlagenbedingt kommt es zu Versiegelungen und im Bereich des HS 11 zu einer dauerhaften Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes.

Betriebsbedingt können vereinzelte Störungen durch den Betrieb von Schachtbauwerken, Lüftungsbauwerken und Zuwegungen entstehen. Außerdem muss zukünftig ein Schutzstreifen frei von Bäumen gehalten werden, damit das Wurzelwerk den HS 11 nicht beschädigt. Durch das Freihalten werden Vegetations- bzw. Biotopstrukturen teilweise dauerhaft verändert, wodurch auch Habitate verloren gehen.

Die dauerhaften und temporären Eingriffe wirken sich in unterschiedlichem Maße auf die Schutzgüter aus. Besonders stark sind diese potenziell für die Schutzgüter Flora / Biotop und Fauna insbesondere baubedingt zu prognostizieren. Für das Schutzgut Boden kann eine weniger starke Beeinträchtigung abgeleitet werden; für die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima und Luft sowie Wasser sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Da sich die meisten Auswirkungen auf die Bauphase konzentrieren und somit temporär sind, sind insbesondere Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Bauablauf von Bedeutung. Dazu gehören v. a. potenzielle Störungen der Fauna und Einwirkungen auf die Biotop. Manche Auswirkungen werden betriebs- und anlagenbedingt auch langfristig bzw. dauerhaft Einfluss nehmen. Dazu gehören z. B. Versiegelungen, die Freihaltung des Schutzstreifens von Gehölzen und eine Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes.

Um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, wurden in diesem LBP zahlreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (**Anlage 2**) festgelegt, die in der Planung berücksichtigt werden müssen. Dabei wurden auch alle benannten Maßnahmen aus den anderen zum Antrag auf Planfeststellung gehörenden landschaftspflegerischen Gutachten (ASP; FFH-Verträglichkeitsstudie, Fachbeitrag WRRL, Fachbeitrag Umwelt, Bodenschutzkonzept) gesammelt aufgeführt. Nicht alle Maßnahmen können abschließend detailliert festgelegt werden, da sie von bauvorbereitenden erneuten Begehungen abhängen und sind daher im Rahmen einer unbedingt zu empfehlenden ökologischen Baubegleitung (ÖBB) und bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) final festzulegen und durchzuführen.

Der Großteil der temporär in Anspruch genommenen Flächen kann nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden Flächen mit Asphalt oder Pflaster (0,6 ha) sowie Schotterrasen und wassergebundener Decke (2,3 ha) hergestellt.

Laut Gutachten verbleibt nach Abschluss der Baumaßnahme und Umsetzung aller vorgesehenen Wiederherstellungs- und Pflanzmaßnahmen eine negative Bilanz von 6.737 ökologischen Werteinheiten.

3) Fachgutachten zum Artenschutz

Durch die geplanten Bauarbeiten kann es zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen kommen. Dabei handelt es sich größtenteils um (potenzielle) Beeinträchtigungen in der Rodungs- und Bauphase (z. B. optische und akustische Störwirkungen) bzw. die rodungsbedingte Habitatveränderung. Sonstige anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Habitatveränderungen im Rahmen der Freihaltung des zukünftigen Schutzstreifens, haben nur eine untergeordnete Relevanz.

Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag konnte für 19 Säugetierarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Europäischer Biber, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Haselmaus, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) und 12 Vogelarten (Gänsesäger, Gartenrotschanz, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Star,

Waldkauz, Waldohreule und Zwergtaucher) eine Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass für diese Arten eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) durchgeführt wurde.

Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung wurden u. a. eine Strukturbaumkartierung, eine Revierkartierung der Brutvögel, eine Haselmauskartierung, eine Biberkartierung, eine Horstbaumkartierung und eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung wurden u. a. Hinweise auf das Vorkommen von mindestens 15, ggf. 17, Fledermausarten im Plangebiet ermittelt. Das Vorkommen von Haselmäusen ist in allen zusammenhängenden Gehölzbeständen im Plangebiet und entlang der geplanten Trasse zu erwarten; es liegen elf Nachweise im Eingriffsbereich vor. Im Gesamtergebnis aller Brutvogelkartierungen (2015, 2022, 2024) wurde das Vorkommen von 82 Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen, davon 31 planungsrelevante Arten. Temporäre Habitatveränderungen durch Störwirkungen während der Bauphase innerhalb der Brutzeit können für die nicht planungsrelevanten Arten Buntspecht und Grünspecht nicht ausgeschlossen werden. Zudem liegen Hinweise auf das Vorkommen von nicht planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten im Umfeld vor. Im Rahmen der Strukturbaumkartierung wurden 141 Strukturbäume in Abschnitt 6+7 dokumentiert.

Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme von Lebensräumen oder erhebliche Störungen zu vermeiden, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, unter deren Einhaltung und fachgerechter Durchführung bzw. Begleitung ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Artgruppen der Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Dabei wird der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) als zwingend erforderlich angesehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen enthalten u. a. die Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (eine Kolonie mit 10 Kästen), Haselmaus (55 Kästen und 11 Totholz) und Brutvögel (3 Nistkästen häufige Arten, 4 Nistkästen Buntspecht, 2 Nistkästen Grünspecht), die Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen (Anpflanzung von 770 m Gehölzstruktur und Entwicklung von Totholzinseln), Vergrämnungsmaßnahmen und die Optimierung des Baubeginns für Haselmaus, Vögel, Amphibien und Reptilien, Bauzeitenbeschränkungen in sensiblen Bereichen, Horstschutzzonen, die Vermeidung von Nacharbeiten, die Minimierung von Beleuchtung, ein Brutvogelschutzkonzept während der Rodungs- und Bauphase, Kontrollen des Bau- und Umfeldes, die Vermeidung von Gewässerbildung auf den Eingriffsflächen, die Einrichtung eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes bei Bedarf sowie eine optimierte Unterhaltung des Schutzstreifens.

4) FFH-Verträglichkeitsstudie



Abbildung 4: Darstellung des im Untersuchungsraum liegenden FFH-Gebiets

Durch das geplante Vorhaben sind Teilbereiche des FFH-Gebietes „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen betroffen. In diesen Bereichen liegen laut Gutachten die FFH-Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260), „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510) und „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0). Der Lebensraumtyp 6510 weist innerhalb des FFH-Gebietes kein signifikantes Vorkommen auf. Die anderen Lebensraumtypen sind nicht von Maßnahmen betroffen. Auch eine indirekte dauerhafte Veränderung durch die temporäre Grundwasserhaltung wird nicht erwartet. Somit können für diese sowie für ihre charakteristischen Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Auch in Lebensräume von Groppe und Bachneunauge wird nicht direkt eingegriffen und es bestehen nur temporäre Beeinträchtigungen in Form der Grundwasserhaltung und der Einleitung des gehobenen Grundwassers in die Rur. Im Lebensraum des Bibers kommt es kleinräumig zu Versiegelungen und Rodungen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dies nicht zu einer Beeinflussung der Population führt. Insgesamt ist im Rahmen der FFH-Vorprüfung daher festzustellen, dass die Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen werden.

Zur erforderlichen Befreiung für den Neubau und Sanierung des HS 11, Abschnitt 6+7 in den o. g. Schutzgebieten:

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1, Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, denn die aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Abwasserart und -menge (Haushalts- und Industrieabwässer) und die technischen Fortschritte im Gebiet der Abwasserentsorgung waren zum Zeitpunkt der Aufstellung der o.g. ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Schutzgebietsausweisung nicht absehbar. Auch die signifikanten, entstehenden Schäden durch die o.g. schwefelhaltigen Abwässer und den daraus resultierenden Sanierungsbedarfen des bestehenden Sammlers konnten bei Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnungen nicht vorhergesehen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

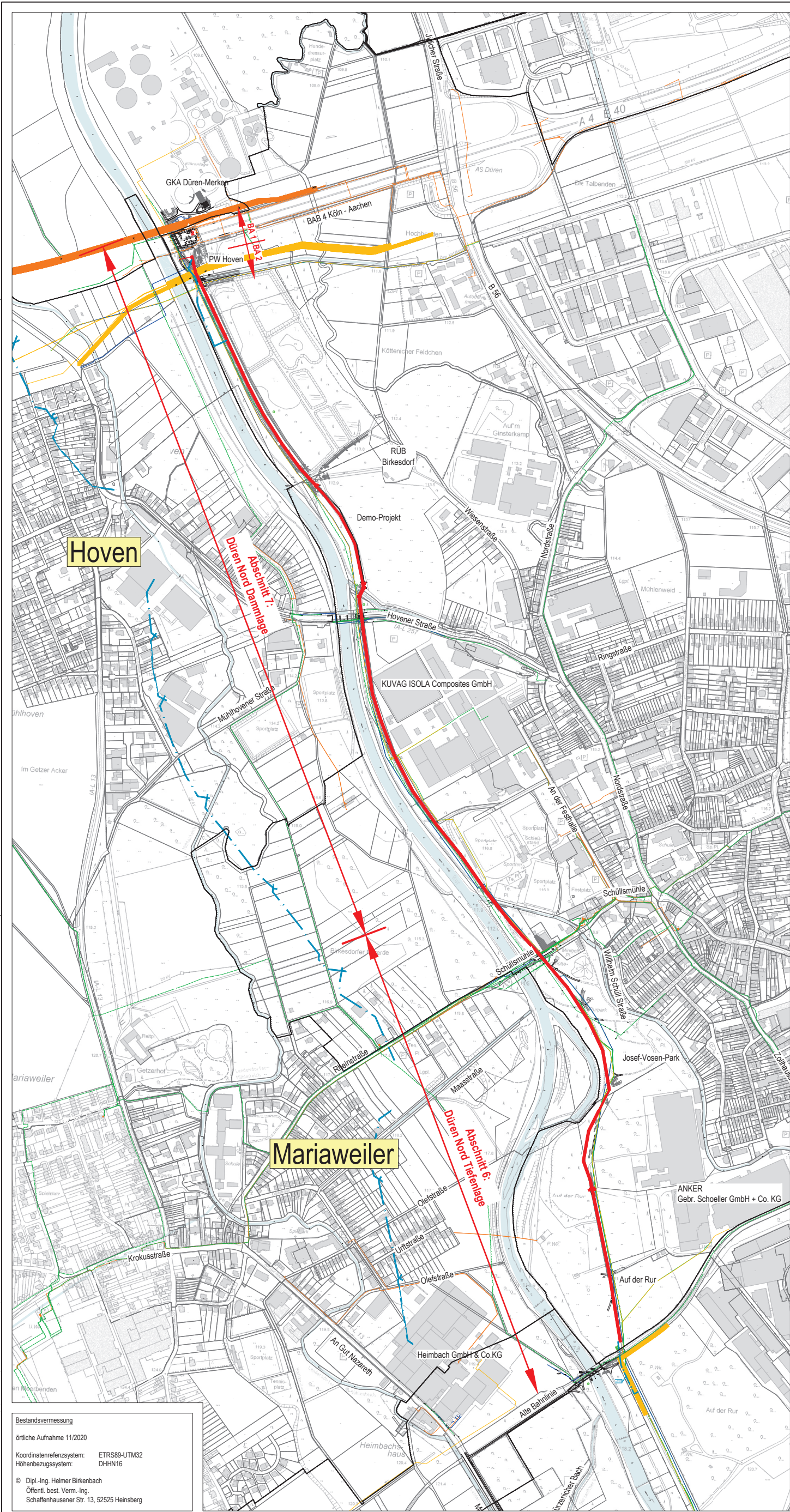
Eine Verbandsbeteiligung wird gemäß § 63 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG aufgrund der anstehenden Befreiung von Verboten zum Schutz eines Naturschutzgebietes durchgeführt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben bereits in der 18. Sitzung des Naturschutzbeirates am 20.09.2017, in der 26. Sitzung am 25.09.2019, in der 22. Sitzung am 18.12.2024 sowie in einer Beteiligung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates am 25.02.2020 Gegenstand der Beratungen war. In diesen Fällen ging es jeweils um die Entfernung von Gehölzbeständen zum Schutz der bestehenden und zur Freimachung der geplanten Trasse. Soweit hier schon vorzeitige Rodungen behandelt wurden, hatte der Beirat bei Befreiungen von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Weitere Mitteilungen erfolgten in der 5. Sitzung am 15.12.2021 und der 11. Sitzung am 29.03.2023. Vor ca. einem Jahr dann wurde in der 22. (am 18.12.2024) und 23. (am 05.02.2025) Sitzung des Naturschutzbeirats zunächst hinsichtlich der Gewährung einer Befreiung in Bezug auf vorzeitige Rodungen für den Abschnitt 5 und schließlich auch zur Umsetzung des Neubaus und der Sanierung des Abschnitts 5 vom Widerspruchsrecht gegen die Gewährung einer Befreiung seitens des Beirats kein Gebrauch gemacht.

In der Sitzung werden Vertreter des WVER und des beauftragten Gutachterbüros anwesend sein und das Vorhaben vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum/zur "Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 6+7 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken" keinen Gebrauch.



LEGENDE

Bestand

vorhandenes Gewässer

Vermessungsdaten

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Gemarkung

RW Kanal Stadt Düren

SW Kanal Stadt Düren

Kanal WVER

Planunggeplanter Hauptsammler 11

Bestand Versorgungsleitungen

Strom Hochspannungskabel / Höchstspannungskabel

Strom Mittelspannungskabel

Strom Niederspannungskabel

Ferngasleitung

Gasleitung

Treibstoffleitung Nato

Wasser

LWL - Lichtwellenleiter

Melde- und Steuerkabel

Telefon

Hinweis:
Die Lage und Verlegetiefe der Versorgungsleitungen sind nicht bekannt, wurden nachrichtlich in die Pläne übernommen und sind in der Örtlichkeit zu prüfen.
Versorgungsleitungen ohne Höhenangaben wurden nachrichtlich in die Pläne übernommen.
Versorgungsleitungen mit Höhenangaben wurden durch Suchschürfe festgestellt.

Bodenbewegungsgebiet:

Die Bestandshöhen stammen von unterschiedlichen Vermessungszeitpunkten und sind nachrichtlich übernommen. Bestandshöhen dürfen nicht für Absteckungsarbeiten herangezogen werden.

ARBEITSGEMEINSCHAFT PARALLELSAMMLER DÜREN

DAHLEM Hydro-Ingenieure

Beratende Ingenieure

Dr. Jochims & Burtscheidt
Beratende Ing.-Gesellschaft mbH

Für die ARGE

(G. Dahlem)

Bearbeitet durch:
Hydro-Ingenieure GmbH

(S. Knefelts)

	Datum	Name	Plan Nr.
Bearbeitet	xx.xx.xxxx	SK	
Gezeichnet	xx.xx.xxxx	GO	4248_04_0101_ÜLP
Geprüft	xx.xx.xxxx	RB	

Genehmigungsplanung

Hauptsammler 11,
Abschnitt 6 & 7 im
Sammlersystem der GKA Düren-Merken

Übersichtsplan

Alte Bahnlinie - GKA Düren-Merken
Abschnitt 6 & 7
Schacht 112005-Neu - 112043-Neu

WVER,

(Unterschriften)

Maßstab: 1:5000

Blatt: 1.1

Copyright ©. Jede Vervielfältigung oder Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der DAHLEM Hydro-Ingenieure GmbH. Die in diesem Dokument enthaltenen Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind Eigentum der DAHLEM Hydro-Ingenieure GmbH und dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der DAHLEM Hydro-Ingenieure GmbH kopiert, reproduziert oder in irgendeiner Weise veröffentlicht werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind Eigentum der DAHLEM Hydro-Ingenieure GmbH und dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der DAHLEM Hydro-Ingenieure GmbH kopiert, reproduziert oder in irgendeiner Weise veröffentlicht werden.

Gesamttabelle Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG dazu verpflichtet, alle vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und vorübergehende, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu mindern. Entsprechende Maßnahmen müssen angerechnet werden, wenn sie dauerhaft erhalten bleiben. Nicht vermeidbare Eingriffe müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die das Bauvorhaben verändern bzw. beeinflussen und dadurch das Ausmaß des Eingriffs reduzieren.

Einige notwendige Maßnahmen ergeben sich aus dem gesetzlichen Artenschutz, der in Heft 6 ausführlich bearbeitet wird und sich nach den Vorschriften von § 44 Absatz 1 BNatSchG richtet. Neben Vermeidungsmaßnahmen sind dort auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen relevant, die als CEF-Maßnahmen bezeichnet werden. „CEF“ steht für „continuous ecological functionality“. Zu beachten ist, dass CEF-Maßnahmen nur gültig sind, wenn ein räumlicher Zusammenhang zu der potenziell betroffenen Population besteht und geeignete Standorte gewählt werden, die artspezifisch ausgestattet werden. Außerdem müssen die Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein sowie über die gesamte Dauer der Beeinträchtigung wirksam bleiben. Es muss sichergestellt sein, dass die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sich mit einer hohen Prognosesicherheit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. In diesem Vorhaben sind v. a. der Habitatverlust und die während der Bauphase zu erwartenden Störwirkungen von Bedeutung. Weitere Details dazu sind dem Artenschutzgutachten (Heft 6) zu entnehmen. Im vorliegenden Dokument werden die dort beschriebenen Maßnahmen lediglich kurz zusammengefasst.

Bei allen Arbeiten, sowohl den vorgezogenen Arbeiten wie Rodungs- bzw. Fällarbeiten, archäologische Untersuchungen sowie Kampfmitteluntersuchungen als auch bei den eigentlichen Bau- und Rückbauarbeiten der bauzeitlich beanspruchten Flächen, gilt die im BBodSchG verankerte Vorsorgepflicht. Diesbezüglich wurde ein Bodenschutzkonzept (Heft 10) erarbeitet, dem die das Schutzgut Boden betreffende Maßnahmen zu entnehmen sind.

Der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) sowie einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) wird als zwingend erforderlich angesehen.

Die verwendeten Maßnahmenkürzel und Darstellungsweisen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- „M“ = Maßnahme zum Schutz des Menschen
- „Bo“ = Maßnahme zum Schutz des Bodens

- „Ku“ = Maßnahme zum Schutz von Kulturgütern
- „Wa“ = Maßnahme zum Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern
- „KI“ = Maßnahme zum Schutz von Klima und Luft
- „Fl“ = Maßnahme zum Schutz der Flora
- „Fa“ = Maßnahme zum Schutz der Fauna
- „1“ = Kategorie für Maßnahmen in Bezug auf Gehölzschnitt und Gehölzrodungen (Baufeldfreimachung, Freimachen für Schutzstreifen und Kampfmittelsondierung)
- „2“ = Kategorie für Maßnahmen in Bezug auf Einrichtung und Betrieb der Baustelle
- „3“ = Kategorie für Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb des Sammlers
- „a-o“ = individuelle Codierung der jeweiligen Maßnahme
- CEF-Maßnahmen bzw. Maßnahmen zum allgemeinen Strukturausgleich werden rosa markiert
- Sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden grün markiert

Tab. 17: Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
M2a	<u>Reduzierung von Lärm</u> Zum Schutz der Anwohner sollte Lärm in bewohnten Bereichen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Unvermeidbare lärmintensive Tätigkeiten sollten in Zeiten gelegt werden, in denen die meisten Menschen arbeiten.	Mensch
M2b	<u>Minimierung von Staubemissionen</u> Zum Schutz der Anwohner und Erholungssuchenden ist das Erzeugen von Staub auf ein Minimum zu reduzieren bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchten) zu mildern.	Mensch, Klima & Luft
M2c	<u>Erhalt Wegenetz</u> Das Wegenetz muss soweit gesichert werden, dass keine Engpässe für Rettungsdienste entstehen.	Mensch
Bo2a	<u>Minimierung des Flächenanspruchs</u> Während der Bauphase ist die Beanspruchung von Flächen so zu minimieren, dass Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nur an weniger empfindlichen oder bereits gestörten Stellen konzentriert werden und somit keine ökologisch nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen. Anlagenbedingt ist der HS 11 so zu planen, dass so wenig Fläche wie möglich neu versiegelt werden muss.	Boden & Fläche
Bo2b	<u>Vermeidung von Bodenverdichtung / Auflockerung von Böden</u> Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen müssen als Baustraßen soweit wie möglich vorhandene Straßen und Wege genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von Baustraßen oder das Auslegen von Matten vor Beschädigung und Verdichtung zu schützen. Zur Vermeidung von Bodenverdichtung außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche und der	Boden

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	Baustraßen muss die Baustellenumgebung vor Befahren geschützt werden. Wo sich Bodenverdichtungen nicht vermeiden lassen, ist der Boden zunächst mechanisch aufzulockern und falls möglich anschließend mit bodenlockernden, tiefwurzelnden Pflanzen zu begrünen. Grundsätzlich sind bei Bodenarbeiten die Vorgaben der DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 zu beachten.	
Bo2c	<u>Trennung des Bodenaushubs</u> Der Bodenaushub ist sorgfältig in Ober- und Unterboden zu trennen, separat zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder einzubauen. Außerdem ist ein Verlagern von Boden von einem Bauabschnitt zum anderen (d. h. ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft) zu vermeiden.	Boden
Bo2d	<u>Schutz von zwischengelagertem Bodenmaterial</u> Bei der Zwischenlagerung ist das Bodenmaterial vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen: die Lager für den humosen Oberboden sind auf eine Höhe von 2 m zu begrenzen, das Befahren der Bodenlager ist zu unterlassen. Die Miete ist so anzulegen, dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß bildet. Sollte es zu einer Lagerung des Bodens von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, ist eine Zwischenbegrünung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorzusehen. Die Ansaat ist entsprechend nach DIN 18917 durchzuführen.	Boden
Bo2e	<u>Bodenarbeiten bei geeigneter Witterung</u> Der Einbau und die Rekultivierung des Bodens sollten, wie das Abtragen des Oberbodens, bei geeigneter Witterung geschehen, um Verschlammungen und Verdichtungen zu vermeiden. Geeignete Witterung wird in diesem Zusammenhang so definiert, dass der Boden befahren werden kann, ohne dass Verdichtungen entstehen. Dies ist der Fall, wenn er gut abgetrocknet ist, z. B. am Ende des Sommers oder, wenn er gefroren ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass grundwasserbeeinflusste Böden sehr empfindlich auf Eingriffe reagieren.	Boden
Bo2f	<u>Rekultivierung</u> Nach Abschluss der Baumaßnahme sind etwaige Bodenschädigungen zu beseitigen und die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Dies kann durch Sanierungen, Bodenlockerungsmaßnahmen, Rekultivierungen und Zwischenbewirtschaftungen der Flächen erreicht werden.	Boden
Bo2g	<u>Schutz vor Schadstoffeinträgen</u> Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen müssen beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden, wasser- und bodengefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Flächen gehandhabt werden.	Boden
Bo2g	<u>Hochwertige Verwendung von überschüssigen Böden</u> Sofern überschüssiger Boden aus dem Gebiet abgeführt werden soll, ist dieser einer möglichst hochwertigen Verwendung zuzuführen. Bei großen Mengen sollte vorab ein Verwertungskonzept erstellt werden.	Boden
Bo2h	<u>Erstellung Entsorgungskonzept für nicht verwertbare Böden</u> Aufgrund der Vorbelastung des UG durch Auffüllungen und Altlastenverdachtsflächen, ist es außerdem sinnvoll, im Vorfeld ein	Boden

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	Entsorgungskonzept zu erstellen. Dies ist notwendig, um die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des Aushubmaterials zu gewährleisten.	
Bo2i	<u>Gutachterliche Begleitung bei Eingriffen in Boden / Grundwasser</u> Unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden, der zahlreichen Auffüllungen und der zu erwartende Verunreinigung des Grundwassers durch LCKW, PAK und BTEX im Bereich des UG wird eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten bei Eingriffen in das Schutzgut Boden, in die Auffüllungen und beim Abpumpen des Grundwassers empfohlen. Im Vorfeld der Arbeiten sollte mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden, ob die anfallenden Haufwerke vor ihrer Abfuhr einzeln beprobt werden sollen.	Boden / Wasser: Grundwasser & Oberflächengewässer
Ku2a	<u>Überwachung von Denkmälern</u> Die Baudenkmäler im UG sollten regelmäßig auf Schäden, z. B in Form von Rissen, kontrolliert werden. Sollten Schäden auftreten sind diese zu dokumentieren und der Denkmalbehörde mitzuteilen.	Kulturgüter
Ku2b	<u>Meldung archäologischer Funde</u> Sollten bei den Baumaßnahmen archäologische Fundstätten entdeckt werden, ist ein sofortiger Baustopp einzuhalten. Der Fund muss an das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemeldet werden.	Kulturgüter
Wa2a	<u>Vermeidung Verunreinigung durch wasserdichten Verbau</u> Eine Verunreinigung des Grundwassers durch die Errichtung des wasserdichten Verbaus ist durch die Auswahl geeigneter Materialien zu begrenzen.	Wasser: Grundwasser
Wa2b	<u>Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen außerhalb der Überschwemmungsgebiete</u> Um Abschwemmungen von wassergefährdenden Stoffen wie Treibstoffen für Baufahrzeuge zu vermeiden, sind die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen so zu wählen, dass sie außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen.	Wasser: Oberflächengewässer
Wa2c	<u>Hochwasserschutz</u> Der Einfluss der Bauarbeiten auf den Hochwasserabfluss muss minimiert oder idealerweise ausgeschlossen werden.	Wasser: Oberflächengewässer / Mensch
Wa2d	<u>Wassergefährdende Stoffe</u> Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (beispielsweise in dichter Wanne aus geeignetem Material), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu erwarten ist.	Wasser: Grundwasser
Wa2e	<u>Stationäre Verbrennungsmotoren</u> Stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate sind auf befestigtem und dichtem Untergrund oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (beispielsweise Wannen) aufzustellen.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2f	<u>Notfallset für wassergefährdende Stoffe</u> Alle eingesetzten Maschinen, die wassergefährdende Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Diesel) mitführen, sind für den Schadensfall mit einem Notfallset (Bindemittel, Auffanggefäße etc.) auszurüsten.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2g	<u>Kontrolle von Geräten und Maschinen</u> Geräte und Maschinen sind arbeitstäglich vor Einsatz (nach längerer Arbeitsunterbrechung erneut) auf technisch einwandfreien Zustand (z. B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen. Die Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift).	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
Wa2h	<u>Betankung von Fahrzeugen</u> Für den Tankvorgang müssen Auffangwannen zum Unterstellen bereitstehen. Außerdem müssen ausreichend Ölbindemittel für den Fall von Treibstoffverlusten und Unfällen vorgehalten werden.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2i	<u>Treibstoff</u> Die Tanks und Stutzen sind mittels Auffangwannen gegen Verluste zu sichern. Bei einem Treibstoffverlust ist sofort Bindemittel einzusetzen. Bei größeren Mengen ist sofort die Bauleitung zu verständigen und es sind Gegenmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer und des Bodens zu ergreifen.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2j	<u>Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen</u> Nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist der kontaminierte Boden sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Aushub und die Entsorgung von verunreinigtem Boden hat im Einvernehmen mit der Unteren Wasserschutzbehörde (UWB) / Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zu erfolgen. Entsprechende Vorfälle sind zu dokumentieren und der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist vorzulegen.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2k	<u>Betriebsstörungen</u> Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich der UWB anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2l	<u>Alarmplan</u> Es ist ein Alarmplan für Umweltunfälle, insbesondere Unfälle auf den Baustraßen aufzustellen bzw. Konkretisierung des vorhandenen, allgemeinen Alarmplans unter dem Punkt Umweltunfälle. Der Alarmplan muss u. a. Folgendes enthalten: • Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen. • Telefonnummern der zu informierenden Stellen in der einzuhaltenden Reihenfolge (Meldekette), einschl. Kontakt der UWB • Der Alarmplan ist gut einsehbar und dauerhaft zugänglich auf der Baustelle auszuhängen.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2m	<u>Absetzbecken bei Wiedereinleitung zur Vermeidung von Trübstoffen</u> Bei Wiedereinleitung des abgepumpten Grund-, Fluss- oder Bachwassers in die Rur, ein anderes Gewässer oder das Grundwasser, muss durch ein vorgeschaltetes Absetzbecken verhindert werden, dass Trübstoffe ins Gewässer gelangen. Alternativ ist ggf. auch die lokale Versickerung nach Einsatz eines Absetzbeckens möglich, wodurch die direkte Einleitung ins Gewässer unterbleiben kann.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
Wa2n	<u>Wiedereinleitung von Grundwasser in naturferne Oberflächengewässerabschnitte</u> Wiedereinleitung des im Zuge der Wasserhaltung abgepumpten Grundwassers sollte in möglichst naturfernen Oberflächengewässerabschnitten erfolgen (z. B. Rückstaubereiche vorhandener Wehre). Dadurch werden hydraulische Belastungen naturnaher Uferbereiche verhindert.	Wasser: Grund- und Oberflächenwasser
KI2a	<u>Einsatz von schadstoffarmen / umweltfreundlichen Fahrzeugen und Maschinen</u>	Klima & Luft / Mensch

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	Um Verunreinigungen der Luft zu vermeiden, sind für die Bauarbeiten möglichst schadstoffarme / umweltfreundliche Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.	
FI2a	<u>Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Biotope</u> Eingriffe in wertvolle Biotope sind zu vermeiden, da diese i. d. R. nicht kurzfristig und wenn überhaupt nur sehr aufwendig und unter hohen Kosten wiederhergestellt werden können. Als wertvolle Biotope werden hier Biotope mit einem Wert ab 7 festgelegt.	Flora: Biotoptypen
FI2b	<u>Zulassen Strauch- und Krautschicht im Bereich des Schutzstreifens</u> Um die Auswirkungen auf die Vegetation teilweise wieder auszugleichen, sollte im Anschluss an die Bauarbeiten der Aufwuchs einer Strauch- und Krautschicht auf dem Schutzstreifen des HS 11 an geeigneten Bereichen zugelassen werden. Bäume dürfen in diesem Bereich aus Sicherheitsgründen allerdings nicht wieder wachsen. Weitere positive Effekte können im Zusammenhang mit der Entwicklung geeigneter Habitatbestandteile für die Haselmaus erzielt werden, indem man in Teilbereichen ggf. gezielt Futtersträucher der Art anpflanzen könnte, z. B. Hasel, Schlehe, Holunder, Weißdorn und Brombeere.	Flora: Vegetation / Biotoptypen; Fauna: Haselmaus
FI2c	<u>Vegetationsschutz</u> Die Vegetationsflächen (inkl. der Wurzelbereiche von Bäumen) sind während der Baumaßnahmen vor negativen Einwirkungen zu schützen. Dazu gehören: • Schutz vor chemischen Verunreinigungen • Schutz vor Hitze • Schutz vor mechanischen Schäden • Schutz vor Vernässung und Überstauung • Schutz von Bäumen bei Freistellung • Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag • Schutz des Wurzelbereiches gegen Bodenabtrag • Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben oder Baugruben • Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen bei Gründungen • Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen bei befristeter Belastung • Schutz von Bäumen bei befristeter Grundwasserabsenkung Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.	Flora
FI2d	<u>Beachtung der Baumschutzsatzung der Stadt Düren</u> Für Bäume, die sich „im Zusammenhang von bebauten Ortsteilen“ und im Bereich eines geltenden B-Plans befinden, ist die Baumschutzsatzung der Stadt Düren zu beachten (Stadt Düren 2014). Bäume, die im Geltungsbereich liegen, sind demnach vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Ggf. sind rechtzeitig vor Baubeginn Ausnahmen oder Befreiungen zum Fällen betroffener Bäume bei der Stadt Düren einzuholen, woraufhin Ersatzpflanzungen und / oder Ausgleichszahlungen notwendig werden können.	Flora: Bäume
Fa1a	<u>Erhalt von Gehölzen:</u> • vorhandene Gehölzstrukturen bestmöglich erhalten Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fledermäuse, Haselmaus und Vögel (+ zahlreiche weitere Arten, die Gehölze nutzen)

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
Fa1b	<u>Schaffung von Ersatzquartieren (CEF-Maßnahmen bzw. allgemeiner Strukturausgleich im Rahmen der Gehölzrodungen):</u> • 1 x Fledermauskolonie (= 10 Fledermauskästen) • 11 x Haselmauskastengruppe (= 55 Haselmauskästen) • 3 x Nistkasten für häufige Vogelarten • 11 x Totholz-Reisighaufen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fledermäuse, Haselmaus und Vögel
Fa1c	<u>Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen (CEF-Maßnahme):</u> • Entwicklung von Totholzinseln / natürliche Entwicklung von Strukturen an Gehölzen • Anlage von Gehölzen / strukturreichen Waldsäumen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fledermäuse, Haselmaus und Vögel (+ zahlreiche weitere Arten)
Fa1d	<u>Zeitliche Beschränkungen der Rodung:</u> • Berücksichtigung art- bzw. artgruppenspezifischer Bedürfnisse/Besonderheiten Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Amphibien und Reptilien (+ zahlreiche weitere Arten, die Gehölze nutzen)
Fa1e	<u>Kontrolle unmittelbar vor der Rodung:</u> • Fachgerechte und an Arten bzw. Artgruppen angepasste Kontrollen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fledermäuse, Haselmaus und Vögel (+ zahlreiche weitere Arten, die Baumstrukturen nutzen)
Fa1f	<u>Sicherung und Ausbringung von bei der Rodung entnommenen Strukturen:</u> • Nach Möglichkeit weitere Nutzung von entnommenen Strukturen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fledermäuse, Haselmaus und Vögel (+ zahlreiche weitere Arten, die Baumstrukturen nutzen)
Fa1g	<u>Gestaffelte Gehölzentnahme / Vergrämnungsmaßnahmen Haselmaus:</u> • Wurzelstubbenentfernung erst ab Mai zur Berücksichtigung winterschlafender bzw. sich in Winterruhe befindlicher Haselmäuse, Amphibien und Reptilien • Unattraktiv halten der Rodungsflächen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Haselmaus, Amphibien und Reptilien (+ zahlreiche weitere Arten, die bodennahe Strukturen nutzen)
Fa1h	<u>Brutvogelschutzkonzept für die ÖBB während der Wurzelstubbenentfernung:</u> • Kontrollen sowie art- und situationsabhängige Handlungsempfehlungen zum Schutz von Brutvögeln während der innerhalb der Brutzeit stattfindenden Wurzelstubbenentfernung Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Vögel
Fa1i	<u>Vermeidung von Rodungsarbeiten in der Dämmerung und in der Nacht:</u>	Fauna: Fledermäuse und Amphibien (+ andere nacht- bzw.

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	Einhaltung täglicher Arbeitszeiten von 07:00 bis höchstens 20:00 h und nach Möglichkeit kein Einsatz zusätzlicher Beleuchtung Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	dämmerungsaktive Arten)
Fa1j	<u>Vermeidung von Gewässerbildung auf den Rodungsflächen und Zuwegungen:</u> Bildung von geeigneten Amphibienfortpflanzungsgewässern vermeiden Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Amphibien
Fa2a	<u>Schaffung von Ersatzquartieren (CEF-Maßnahme im Zusammenhang mit den baubedingten Störwirkungen):</u> 4 x Buntspechtkasten 2 x Grünspechtkasten Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Vögel
Fa2b	<u>Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen (Maßnahme zur allgemeinen Strukturverbesserung):</u> - Entwicklung von Totholzinseln / natürliche Entwicklung von Strukturen an Gehölzen - Anlage von Gehölzen / strukturreichen Waldsäumen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Vögel (+ Fledermäuse, Haselmaus und zahlreiche weitere Arten, die Gehölze nutzen)
Fa2c	<u>(Vorsorgende) Vergrämnungsmaßnahmen:</u> Eingriffsflächen über die gesamte Dauer der Baumaßnahmen unattraktiv halten Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Haselmaus, Vögel, Amphibien und Reptilien
Fa2d	<u>Optimierung des Baubeginns zur Vergrämung:</u> - Baubeginn nach Winterschlaf der Haselmaus und Wurzelstubbenentfernung - Baubeginn vor der Brutzeit Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Haselmaus und Vögel
Fa2e	<u>Bauzeitenbeschränkungen in sensiblen Bereichen:</u> Nach Möglichkeit in sensiblen Bereichen keine Durchführung störungsintensiver Tätigkeiten innerhalb der Brutzeit Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Vögel
Fa2f	<u>Horstschutzzonen:</u> Festlegung optimierter Schutzzonen für in Horsten brütende Vögel während der Brutzeit Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Vögel
Fa2g	<u>Minimierung von akustischen Störwirkungen:</u> Bestmögliche Berücksichtigung lärmminimierender Maßnahmen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fledermäuse und Vögel
Fa2h	<u>Vermeidung von Nacharbeit und zusätzlicher Beleuchtung:</u>	Fauna: Fledermäuse, Eulen und

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	• Einhaltung täglicher Arbeitszeiten von 07:00 bis höchstens 20:00 h und nach Möglichkeit kein Einsatz zusätzlicher Beleuchtung Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Amphibien (+ einige andere nacht- bzw. dämmerungsaktive Arten)
Fa2i	<u>Minimierung von Beleuchtung während der Bauphase (sofern Fa2h nicht eingehalten werden kann):</u> • Ökologisch verträglich optimierte Beleuchtung, wo auf Beleuchtung nicht verzichtet werden kann Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fauna: Fledermäuse, Eulen und Biber (+ einige andere nacht- bzw. dämmerungsaktive Arten)
Fa2j	<u>Kontrolle des Bau- und Umfeldes:</u> • Vorsorgliche Prüfung auf Biberbaue und ggf. Umsetzung von vorsorgenden Vergrämuungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen, wenn notwendig • Brutvogelschutzkonzept für die ÖBB während der Bauphase (Kontrollen sowie art- und situationsabhängige Handlungsempfehlungen) • Kontrolle der Eingriffsflächen und ggf. Absammeln von Amphibien und Reptilien Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Biber, Vögel, Amphibien und Reptilien (+ einige sonstige Arten)
Fa2k	<u>Amphibien- und Reptilienschutzzaun (nach Bedarf):</u> • Bei Bedarf bzw. Notwendigkeit Aufstellen von Schutzzäunen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Amphibien und Reptilien
Fa2l	<u>Vermeidung von Gewässerbildung auf den Eingriffsflächen:</u> • Bildung von geeigneten Amphibienfortpflanzungsgewässern vermeiden Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Amphibien
Fa2m	<u>Sicherung von Baugruben:</u> • Baugruben so sichern, dass Tiere entweder nicht hineinfallen können oder von alleine wieder herauskommen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Biber, Amphibien und Reptilien (+ einige weitere Arten)
Fa2n	<u>Eingriffe in Gewässer außerhalb der Laichzeit</u> Arbeiten in Gewässern (Kreuzungen der Nebengewässer der Rur, besonders Dürener Mühlenteich) sollten nach Möglichkeit außerhalb der Laichzeit der vorkommenden Fischarten stattfinden, geeignet ist der Zeitraum Juli bis September, in den Monaten Oktober bis Juni sollten hingegen keine Eingriffe in die Gewässer stattfinden.	Fauna: Fische
Fa2o	<u>Abfischen (nach Bedarf)</u> Optional können fachgerechte Abfischungen der betroffenen Gewässerabschnitte durchgeführt werden. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Eingriffe in die Gewässer nicht außerhalb der Laichzeit stattfinden können (vgl. Fa2n). Ob Abfischungen notwendig bzw. zielführend sind und wenn ja, wie diese durchgeführt werden sollen, ist im Einzelfall abzustimmen. Die Situation sollte mit der ÖBB und der uNB geklärt werden.	Fauna: Fische
Fa3a	<u>Optimierte Unterhaltung des Schutzstreifens:</u>	Fauna: Haselmaus und

Nr.	Maßnahme	Schutzgut
	Notwendige Rückschnitte regelmäßig und rechtzeitig außerhalb der Brutzeit und der Zeit des Winterschlafes der Haselmaus durchführen Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Vögel (+ andere gehölzgebundene Arten)
Fa3b	<u>Minimierung von Beleuchtung während des Betriebes:</u> Ökologisch verträglich optimierte Beleuchtung, wo auf Beleuchtung nicht verzichtet werden kann Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzgutachten (Heft 6 – Kap. 5) zu entnehmen.	Fauna: Fledermäuse, Eulen und Biber (+ einige andere dämmerungs- und nachtaktive Arten)

Rodung von Gehölzen auf einer Hochwasserschutzanlage an der Rur am Gewerbegebiet Pier (Gemeinde Inden)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Inden beantragt die Rodung von Gehölzen auf einer Hochwasserschutzanlage.

Ausgangssituation ist, dass die Rurdeiche in den 1980er Jahren als Erddeiche mit Gehölzbewuchs geplant wurden. Jahrzehntlang wurden keine oder nur geringe Pflegemaßnahmen durchgeführt. Die Maßnahme geschieht auf ausdrückliche Anordnung der Bezirksregierung Köln. Als Ermessensgrundlage wird die Deichschutzverordnung (DSchVO) der Bezirksregierung Köln benannt.

Im Rahmen der jährlich gemäß § 95 Landeswassergesetz NRW durchgeführten Begehung der Hochwasserschutzanlage (Deichschau) an der Rur, die in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Inden liegt, wurden der Gemeinde Inden durch die Bezirksregierung Köln Auflagen erteilt und in einer Niederschrift festgehalten. Durch die Bezirksregierung Köln wurde festgelegt, dass alle Sträucher, und Hecken sowie einzelnstehende Gehölze bis zu einem Stammdurchmesser von 10 cm oder kleiner entfernt werden sollen. Zudem wird auf dem Deich befindliches Totholz, gefällte/ umgestürzte Bäume sowie loses Astwerk entfernt. Strauchgehölze auf dem Deich und im Deichvorland werden gemulcht. Bäume mit einem Stammdurchmesser größer 10 cm werden aufgeastet. Die Durchführung der Maßnahmen wurde am 23. Februar abgeschlossen.

Schutzgebiete:

Die betroffene Hochwasserschutzanlage befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes "Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung" gemäß der Festsetzung Ziffer 2.1.-11 des rechtskräftigen Landschaftsplanes 2 „Rur- und Indeaue“. Gemäß Ziffer 2.1 II Nr.10 ist es im Naturschutzgebiet u.a. verboten, Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Quellen, Staudenfluren, Trocken- und Magerrasen, mageren Flachland-Mähwiesen sowie Feld und Waldraine, Heide, Gehölze alter Art und Struktur (z. B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche), Obstwiesen/ -weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen und Pilze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Genehmigung:

Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie mit der UNB abgestimmte Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf Hochwasserschutzanlagen gem. § 9 Abs 4 bleiben allerdings von den Verbotsvorschriften ausgenommen (vgl. Festsetzung 2.1 II Nr. 10, 3. Spiegelstrich sowie 2.1 III Nr. 2 gemäß Landschaftsplan 2). Die in der Niederschrift der Bezirksregierung Köln vom 14.05.2026 geforderten und durch die Gemeinde Inden geplanten Maßnahmen wurden am 08.01.2026 vor Ort mit der UNB abgestimmt.

Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen sind außerhalb der Brut- und Nistzeit von 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres durchzuführen. Es wird seitens der UNB ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden darf.

Aus diesem Grunde sind die Arbeiten jederzeit mit entsprechender Vorsicht durchzuführen, vor allem bei der Totholzentnahme, bei Maßnahmen an Höhlen sowie bei der Rodung von größeren Wurzelstubben, sofern sie aus Deichschutzgründen entfernt werden müssen.

Es wurde weiterhin festgelegt, dass, sofern in Teilbereichen eine Neueinsaat des Deiches geplant ist, dies nur mit regiozertifiziertem Saatgut zulässig ist. Es wird auf § 40 Abs.1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz verwiesen, wonach für das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur ausschließlich sogenanntes lokales oder regionales Saatgut sowie gebietseigene Gehölze, jeweils mit entsprechender Zertifizierung, zu verwenden sind.

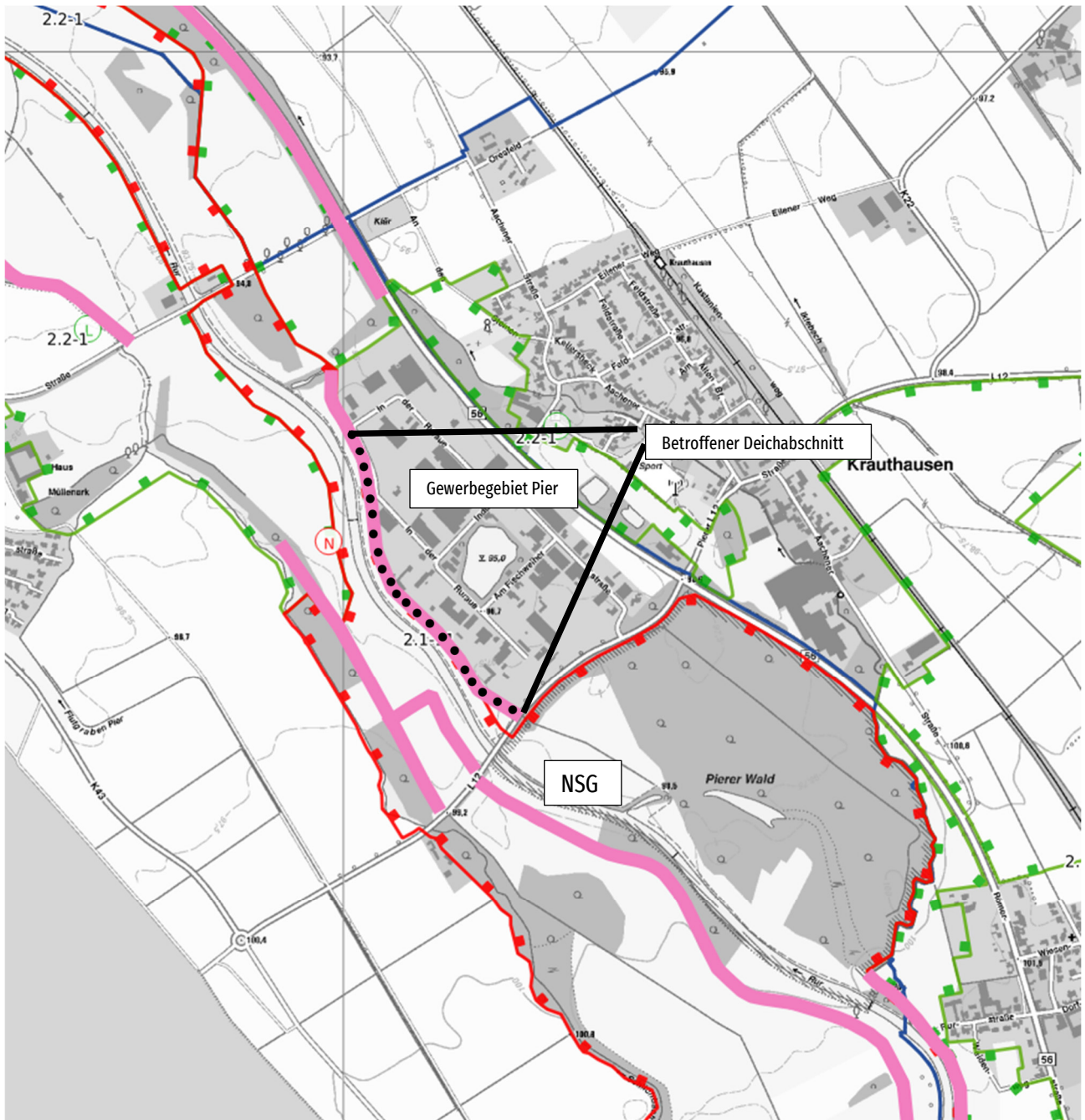


Abbildung 1: Lage des Deiches, Schutzgebietsgrenzen

Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG NRW

Sachverhalt:

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sieht gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG vor, dass die unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis führen. Der Kreis führt zwei Ersatzgeldlisten ("Ersatzabgabe Wehebachtalsperre" sowie "Ersatzgeld"), die insgesamt das Ersatzgeldverzeichnis darstellen. Es erfolgt eine Trennung in zwei Listen, da die Ersatzgelder Wehebachtalsperre zweckgebunden ausschließlich für gewässerökologische Maßnahmen genutzt werden dürfen.

Letztmalig erfolgte die Vorstellung der Ersatzgeldliste in der 24. Sitzung des Naturschutzbeirates am 19.03.2025. Der fortgeschriebene, aktuelle Stand der Liste „Ersatzgeld“ mit Stand 31.12.2025 ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Es wird der aktuellste Stand für das Jahr 2025 dargestellt.

Zum 31.12.2025 beträgt der Bestand an Ersatzgeld **372.417,61 €**.

Erläuterungen zur Ersatzabgabe Wehebachtalsperre:

Es stehen zur Zeit insgesamt noch **378.520,94 €** zur Verfügung.

Im Einzugsgebiet der Weißen Wehe wurde bereits vor Jahren das Projekt zur Erneuerung von 8 Durchlässen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Talsperre ausgewählt, um die Wehebachersatzabgabe im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses zu verwenden. In der 25. Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.05.2019 wurde unter TOP 7.1 über das Vorhaben bereits berichtet.

Der AUL hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 der Verwendung der Wehebachersatzabgabe bzw. des Ersatzgeldes zugestimmt.

Im Jahr 2025 wurde durch den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) damit begonnen den geplanten Umbau von fünf Durchlässe an der Weißen Wehe zur Erreichung der Durchlässigkeit umzusetzen. Das Vorhaben ist zur Zeit noch im Bau und wird im Frühjahr 2026 abgeschlossen. Die ökologische Baubegleitung wird durch die Biostation Düren übernommen. Das Umweltamt begleitet das Bauvorhaben. Es wurden bereits Baukosten in Höhe von **464.273,15 €** erstattet, eine Schlussrechnung steht noch aus.

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG (Stand: 27.02.2026)				
Einnahme/ Ausgabe am	Projekt/ Maßnahme/Zweck	Einnahme Ersatzgeld	Ausgabe Ersatzgeld	Bestand in €
2025				
			Übertrag von 2024	503.984,03 €
07.01.2025	Grunderwerbssteuer für den Kauf eines Grundstückes aus 2024		- 1.676,00 €	502.308,03 €
02.04.2025	Kauf von drei Grünlandgrundstücken		- 32.835,00 €	469.473,03 €
25.02.2025	Grunderwerbssteuer für Kauf von drei Grünlandgrundstücken		- 2.134,00 €	467.339,03 €
26.03.2025	Notar Kostenberechnung für den Kauf von drei Grundstücken		- 559,46 €	466.779,57 €
10.02.2025	Erstpflege von 25 Stk. Baumweiden zu Kopfweiden; 1. Teilrechnung		- 11.186,00 €	455.593,57 €
16.04.2025	Kauf von zwei Grundstücken in Nideggen-Brück (Inanspruchnahme Vorkaufsrecht, VOKAR)		- 25.000,00 €	430.593,57 €
16.04.2025	Notar Kostenrechnung zum Kauf von zwei Grundstücken		- 402,32 €	430.191,25 €
28.04.2025	Bescheid über Grunderwerbsteuer (Kauf von zwei Grundstücken in Nideggen-Brück, VOKAR)		- 1.625,00 €	428.566,25 €
10.03.2025	Errichtung eines meteorologischen Turmes	15.120,00 €		443.686,25 €
13.03.2025	Pflegemahd von Heideflächen und zur Freistellung von Zwergbinsenfluren und Kreuzkrötengewässern in der Drover Heide		- 12.953,15 €	430.733,10 €
26.02.2025	Herstellen von drei Kleingewässern im Raum Froitzheim		- 8.651,30 €	422.081,80 €
17.03.2025	Pflegefeuer in der Drover Heide		- 3.250,95 €	418.830,85 €
27.02.2025	Kauf und Aufstellen von Wildbienenhotels in Bergstein		- 1.507,00 €	417.323,85 €
05.03.2025	Beschaffung von 25 Nistkästenbausätze zum Zusammenbau und Aufhängen in einem Waldgrundstück		- 504,00 €	416.819,85 €
06.03.2025	Kauf eines Grundstückes im Naturschutzgebiet am Merzbach		- 1.650,00 €	415.169,85 €
06.03.2025	Abrechnung des Notares für Grundstückskauf im NSG Merzbach		- 168,03 €	415.001,82 €
06.03.2025	Kauf eines Grundstückes im Naturschutzgebiet am Merzbach		- 1.200,00 €	413.801,82 €
26.02.2025	Abrechnung des Notares für Grundstückskauf im NSG Merzbach		- 168,74 €	413.633,08 €
04.01.1900	Beurkundung Grundstückskauf im NSG Merzbach		- 263,33 €	413.369,75 €
26.03.2025	Ausstattung Waldgrundstücke mit Fledermauskästen		- 3.801,72 €	409.568,03 €
26.03.2025	Artenschutzmaßnahmen Mausohren Untermaubach		- 23.425,96 €	386.142,07 €
02.04.2025	Inanspruchnahme des VOKAR, Kauf von zwei Grünlandgrundstücken und einem Waldgrundstück		- 54.185,00 €	331.957,07 €
02.04.2025	Kostenberechnung für die VOKAR-Urkunde		- 424,81 €	331.532,26 €
03.04.2025	Grunderwerbssteuer für Kauf von drei Grünlandgrundstücken		- 3.522,00 €	328.010,26 €
15.03.2025	Beurkundungsverfahren Kostenübernahme der entstandenen Kosten für den Erstkäufer		- 657,81 €	327.352,45 €
02.04.2025	Erstattung Kosten in Zusammenhang mit Inanspruchnahme VOKAR durch den Kreis Düren		- 144,00 €	327.208,45 €
25.04.2025	WP Bedburg Standort 3, 9 WEA	22.214,41 €		349.422,86 €
14.05.2025	Teilungsvermessung im Rahmen Vorkaufsrecht		- 3.944,85 €	345.478,01 €
16.06.2025	Wildbienenhotel Kleinhau Rathauswiese (Gmd. Hürtgenwald)		- 1.962,30 €	343.515,71 €
07.10.2025	Rückerstattung wg. zuviel erstattete Kosten (Abzug von 3% Skonto berücksichtigt) Wildbienenhotel Rathauswiese	39,25 €		343.554,96 €
26.05.2025	Erstpflege von 25 Stk. Baumweiden zu Kopfweiden; 2. Teilrechnung		- 5.676,30 €	337.878,66 €
20.06.2025	Errichtung eines Mobilfunkmastes; Höhe 49,705 m in Nideggen Schmidt	31.431,00 €		369.309,66 €
02.07.2025	Errichtung von drei Windenergieanlagen im Windpark Windpark Elsdorf-Frankeshoven (anteiliges Ersatzgeld)	18.474,00 €		387.783,66 €

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG (Stand: 27.02.2026)				
Einnahme/ Ausgabe am	Projekt/ Maßnahme/Zweck	Einnahme Ersatzgeld	Ausgabe Ersatzgeld	Bestand in €
16.07.2025	Errichtung von verschiedenen temporären Kleingewässern für die Wechselkröte (1. Abschlagsrechnung)		- 3.570,00 €	384.213,66 €
15.07.2025	Schaffung eines regelmäßigen gesicherten Zulaufes zu einem Amphibiengewässer		- 3.203,48 €	381.010,18 €
13.08.2025	Ökologische Bauplanung und Baubegleitung bei der Errichtung von temporären Kleingewässern		- 6.696,37 €	374.313,81 €
21.08.2025	Beurkundungsverfahren VOKAR		- 122,19 €	374.191,62 €
02.09.2025	Nistkästen für Artenschutzmaßnahme auf ehemaliger Bahntrasse von Jackerath bis A44		- 3.028,54 €	371.163,08 €
10.09.2025	Nistkästen für Brückenbauwerke in Vlatten		- 775,48 €	370.387,60 €
15.09.2025	Errichtung von verschiedenen temporären Kleingewässern für die Wechselkröte (2. Abschlagsrechnung)		- 13.566,00 €	356.821,60 €
23.09.2025	Erstattung LED Lichtanlage im Fledermausquartier Mausohren, Unteraubach		- 311,90 €	356.509,70 €
02.10.2025	Errichtung und Betrieb einer 380kV Höchstspannungsleitung Oberzier bis Blatzheim	5.905,53 €		362.415,23 €
21.08.2025	Errichtung und Betrieb eines Umspannwerkes, Ersatzgeld wegen Eingriff ins Landschaftsbild	23.552,00 €		385.967,23 €
12.11.2025	Errichtung von vier Windenergieanlagen in Elsdorf-Oberembt (Rhein-Erft-Kreis) (anteiliges Ersatzgeld;)	16.017,11 €		401.984,34 €
15.10.2025	Erstpflge von 25 Stk. Baumweiden zu Kopfweiden; Schlußrechnung		- 4.165,00 €	397.819,34 €
08.12.2026	Abschlußrechnung Errichtung von verschiedenen temporären Kleingewässern für die Wechselkröte		- 1.785,00 €	396.034,34 €
10.12.2025	Neophytenkonzept und Durchführung von Maßnahmen zur Neophytenbekämpfung (Auftrag der UNB vom 07.10.2024)		- 10.842,17 €	385.192,17 €
10.12.2025	Rechnung vom 08.12.2025; 10 Wasserramsel- und Bachstelzenkästen Nr. 19 zur Verwendung an den neuen Durchlässen an der Weißen Wehe		- 722,29 €	384.469,88 €
09.01.2026 (Rechnungsabgrenzung nach 2025)	Beschaffung und Aufstellen von vier Wildbienenhotels in Merzenich, Morschenich, Girelsrath und Golzheim		- 7.113,77 €	377.356,11 €
09.01.2026 (Rechnungsabgrenzung nach 2025)	Errichtung einer Fledermausverschlußtüre am denkmalgeschützten Turm Haus Lorscheck, Sicherung eines Fledermauslebensraumes vor unbefugtem Zutritt		- 4.938,50 €	372.417,61 €
		132.753,30 €	- 264.319,72 €	372.417,61 €

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Körrenzig-Kofferen-Hottorf, nordöstlich von Linnich

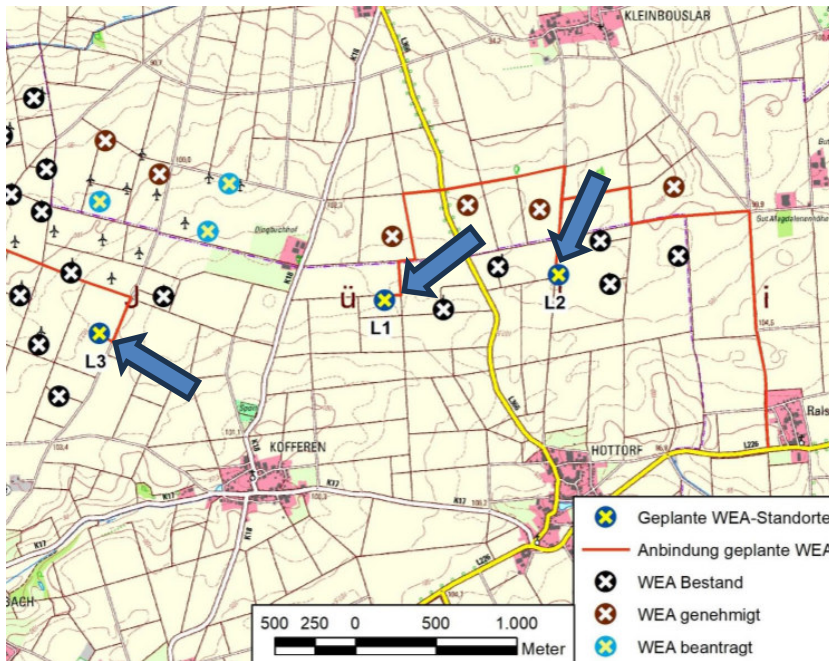


Abbildung 1: Übersichtsplan (geplante Anlagen in blau mit Pfeil markiert)

Sachverhalt:

Die Fa. MLK Consulting GmbH & Co KG plant den Bau und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Linnich. Errichtet werden sollen zwei WEA vom Typ Vestas V162 und eine Anlage vom Typ Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 148+3m und einem Rotordurchmesser von 162 m (Gesamthöhe 229 m) bzw. einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 136 m (Gesamthöhe 217 m). Die Anlagen liegen nördlich bzw. nordwestlich von Hottorf bzw. nordwestlich von Kofferen. Der weitgehend ebene Raum ist landwirtschaftlich geprägt. Die Anbindung der Standorte ans überregionale Straßennetz erfolgt teilweise auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg über vorhandene Feldwege auf die L 226 und die B 57.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA liegt ein Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vor. Die Anlagen befinden sich innerhalb des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 9 Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf der Stadt Linnich. Ein artenschutzrechtliches Gutachten wurde vorgelegt, es stützt sich auf noch aktuelle vorhandene Kartierungen diverser Anlagen.

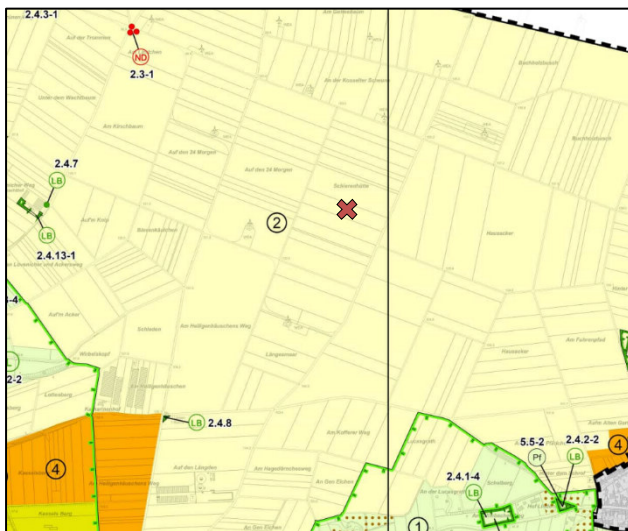


Abbildung 2: Auszug Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“

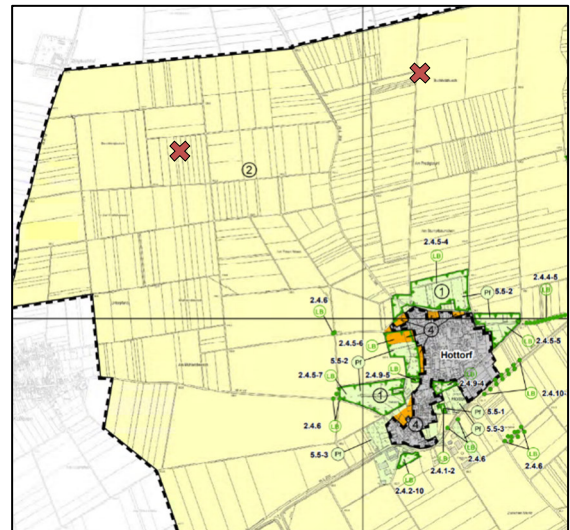


Abbildung 3: Auszug Landschaftsplan 11 „Titz-jülich/Ost“

Landschaftsplanung

Die Anlagen liegen im Geltungsbereich der Landschaftspläne 2 „Rur- und Indeae und LP 11 „Titz-jülich/Ost des Kreises Düren. Es ist kein Schutzgebiet betroffen.

Gutachten

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild nachvollziehbar ermittelt. Es ist ein ökologisches Defizit von 6.968 Ökopunkten auszugleichen. Gleichzeitig ist für den Lebensraumverlust der Feldvogelarten, vor allem der Feldlerche, entsprechend der Größenordnung neu versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen (5.619 m²) eine vorhabenbezogene Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) bereitzustellen.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des LNatSchG ein Ersatzgeld in Höhe von 97.428,60 € zu zahlen.

Zu den Antragsunterlagen wurde ein artenschutzfachliches Gutachten, ergänzt durch eine Stellungnahme bzgl. einer Planungsänderung von fünf auf drei Anlagen beigefügt. Als Grundlage dienten diverse avifaunistische Erfassungen des Gebietes, die letzte aus dem Jahre 2021.

Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung sieht der Gutachter für das geplante Vorhaben vor dem Hintergrund der Plausibilitätsprüfung, der avifaunistischen Untersuchungsergebnisse und der Prüfung der Verbotstatbestände bei Umsetzung der formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Vorgaben zur Baufeldräumung Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel) keine Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und hält es für zulässig. Im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende Juni konnten die Arten Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe sowie Wanderfalke, nur mit einzelnen Flügen, erfasst werden. Auf Brutplätze oder eine erhöhte Raumnutzung gibt es keine Hinweise.

Zum Schutz der Fledermäuse ist eine pauschale Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und gleichzeitig Temperaturen über 10 Grad Celsius vorgesehen.

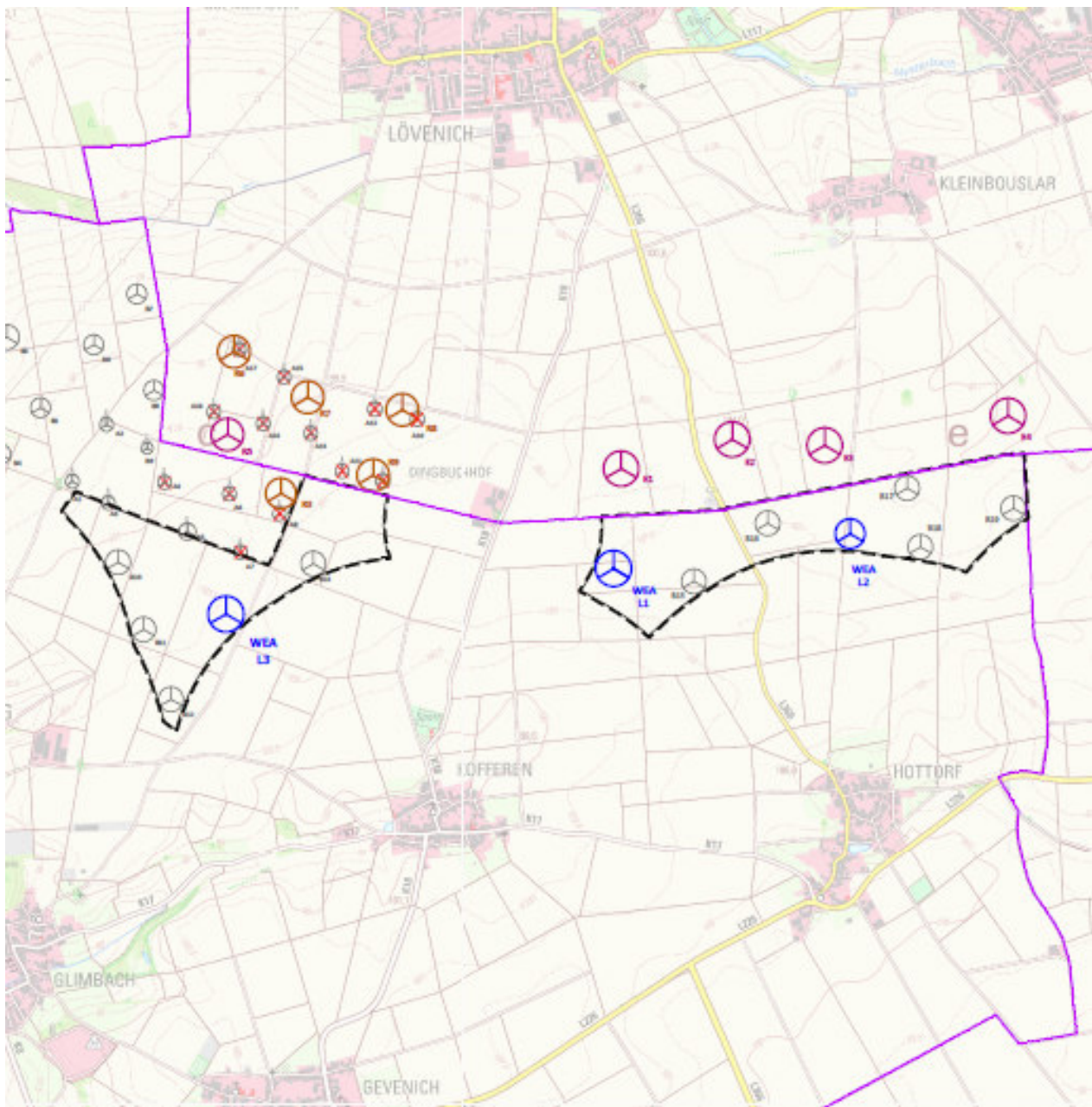


Abbildung 4: Lage der Anlagen im Raum

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde ist daher nur intern unterstützend in die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde eingebunden. Hiermit wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung über das Verfahren informiert.

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven Langweiler, südöstlich von Langweiler

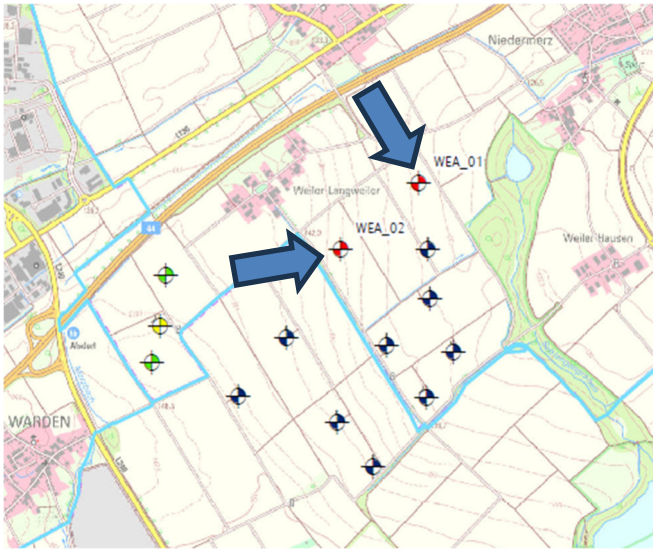


Abbildung 1: Übersichtsplan (Anlagen in rot mit Pfeil dargestellt)

Sachverhalt:

Die STAWAG plant den Bau und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Aldenhoven. Errichtet werden, sollen zwei WEA vom Typ Nordex N163-7.X mit einer Nabenhöhe von 118 m bei einem Rotorradius von 81,5 m (Gesamthöhe 199,5 m).

Das Projektgebiet liegt südwestlich der Stadt Aldenhoven zwischen den Ortslagen Weiler-Langweiler und Niedermierz. Der weitgehend ebene Raum ist landwirtschaftlich geprägt. Die Anbindung der Standorte ans überregionale Straßennetz erfolgt überwiegend auf dem Gebiet der Städteregion Aachen über eine westlich des Blausteinsees verlaufenden Feldweg auf die L 238 „Alsdorfer Straße“.

Für die beiden Anlagen wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt. Sie befinden sich innerhalb des Beschleunigungsgebietes ALD_ESC_01, hätten also nach § 6b WindBG bewertet werden können. Der Antrag wurde jedoch vor Rechtskraft des Regionalplanes gestellt und die artenschutzrechtlichen Untersuchungen begonnen, so dass zur Begutachtung der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (LANUK) herangezogen wurde.

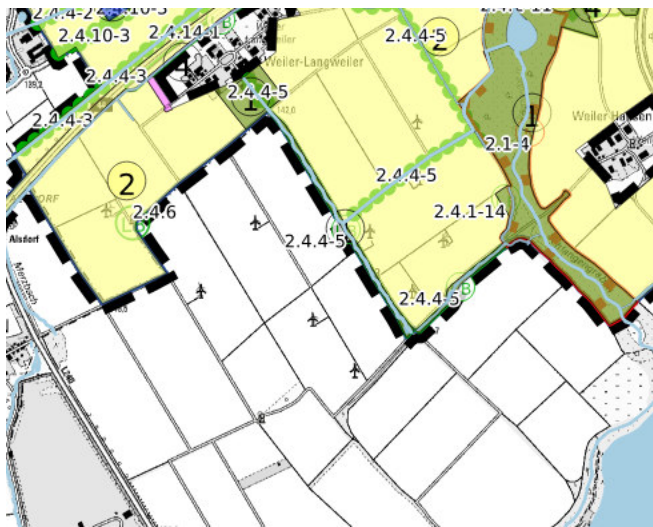


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan

Landschaftsplanung

Es gilt der Landschaftsplan 5 – Aldenhoven/Linnich-West des Kreises Düren. Es ist kein Schutzgebiet betroffen.

Gutachten

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild nachvollziehbar ermittelt. Es ist ein ökologisches Defizit von 38.225 Ökopunkten auszugleichen. Das Defizit ist multifunktional als Artenschutzacker für Feldlerche und Rebhuhn anzulegen.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG ein Ersatzgeld in Höhe von 19.950,- € zu zahlen.

Zu den Antragsunterlagen wurde ein artenschutzfachliches Gutachten der Stufe II erstellt. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange führte das Gutachterbüro eine Datenrecherche sowie eine eigene Erhebung zu Brutvögeln im Jahr 2025 durch. Im Ergebnis schließt der Gutachter die bau- und anlagebedingte Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bei der Bau-feldräumung) für die betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten aus. Die festgestellten kollisionsgefährdeten Arten Rohr- u. Kornweihe, Rot- u. Schwarzmilan und Uhu werden als seltene bzw. sporadische Gastvögel oder Durchzügler, die störungsempfindliche Art Schwarzstorch als seltener Gastvogel eingestuft.

Zum Schutz der Fledermäuse ist eine pauschale Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und gleichzeitig Temperaturen über 10 Grad Celsius vorgesehen.



Abbildung 3: Lage im Raum

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde ist daher nur intern unterstützend in die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde eingebunden. Hiermit wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung über das Verfahren informiert.

Repowering einer Windenergieanlage durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven Langweiler, südwestlich von Langweiler



Abb. 1: Übersichtsplan (neue Anlagen in rot mit Pfeil, die alte, dazwischenliegend in gelb dargestellt)

Sachverhalt:

Die STAWAG plant das Repowering einer bestehenden Anlage zwischen Warden (Städteregion Aachen) und Weiler-Langweiler. Geplant ist der Bau und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N 163 in der Gemeinde Aldenhoven. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 118 m bei einem Rotorradius von 81,5 m (Gesamthöhe 199,5 m). Das Projektgebiet liegt ebenfalls an der Grenze zur Städteregion Aachen zwischen Warden und Weiler-Langweiler. Der weitgehend ebene Raum ist landwirtschaftlich aber auch urbane geprägt. Die Anbindung der Standorte ans überregionale Straßennetz erfolgt überwiegend auf dem Gebiet der Städteregion Aachen über eine westlich des Blausteinsees verlaufenden Feldweg auf die L 238 „Aldsorfer Straße“. Diese Zuwegung wird auch für zwei weitere Anlagen der STAWAG genutzt.

Für das Repowering wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt. Die Anlagen befinden sich nicht innerhalb eines Beschleunigungsgebietes. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im vollen Umfang bearbeitet. Die Begutachtung des Artenschutzes erfolgte gem. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (LANUK). Beim Repowering ist darüber hinaus § 45c BNatSchG zum Repowering von WEA an Land zu beachten. Das bedeutet, dass die Auswirkungen der Altenanlage sind im Hinblick auf Eingriffsregelung, Landschaftsbild und Artenschutz zu berücksichtigen sind.

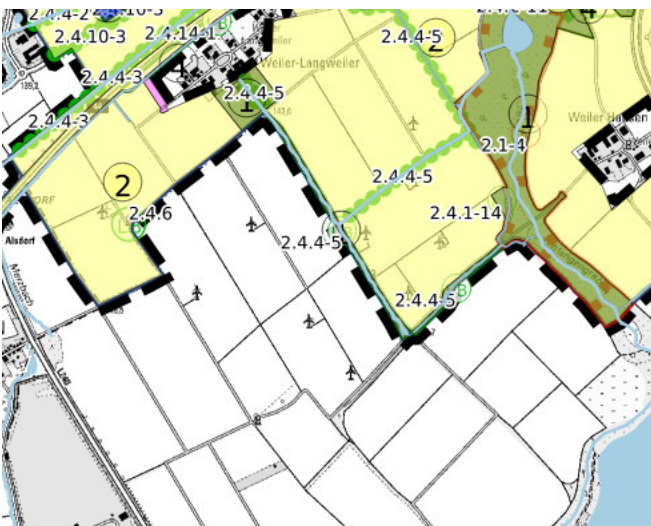


Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsplan

Landschaftsplanung

Es gilt der Landschaftsplan 5 – Aldenhoven/Linnich West des Kreises Düren. Es ist kein Schutzgebiet betroffen

Gutachten

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild nachvollziehbar ermittelt. Im Rahmen einer Delta-Prüfung ist ein ökologisches Defizit von 7.382 Ökopunkten auszugleichen. Gleichzeitig ist ein Artenschutzacker in der Größe von ca. 4.830 m² als Maßnahme für den Lebensraumverlust der Feldlerche anzulegen. Beides kann multifunktional als Artenschutzacker für die Feldlerche angelegt werden.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG und unter Berücksichtigung der Altanlage ein Ersatzgeld in Höhe von 10.666,63 € zu zahlen.

Zu den Antragsunterlagen wurde ein artenschutzfachliches Gutachten der Stufe II erstellt. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange führte das Gutachterbüro eine Datenrecherche sowie eine eigene Erhebung zu Brutvögeln im Jahr 2024 durch. Im Ergebnis schließt das Gutachten die bau- und anlagebedingte Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung, Rückbau der vorhandenen Anlage) für die betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten aus. Die kollisionsgefährdeten Arten Kornweihe und Rohrweihe traten jeweils als einmaliger Nahrungsgast im Rahmen der Felderhebungen im 500 m-Radius (zentraler Prüfbereich) auf.

Zum Schutz der Fledermäuse ist eine pauschale Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und gleichzeitig Temperaturen über 10 Grad Celsius vorgesehen.

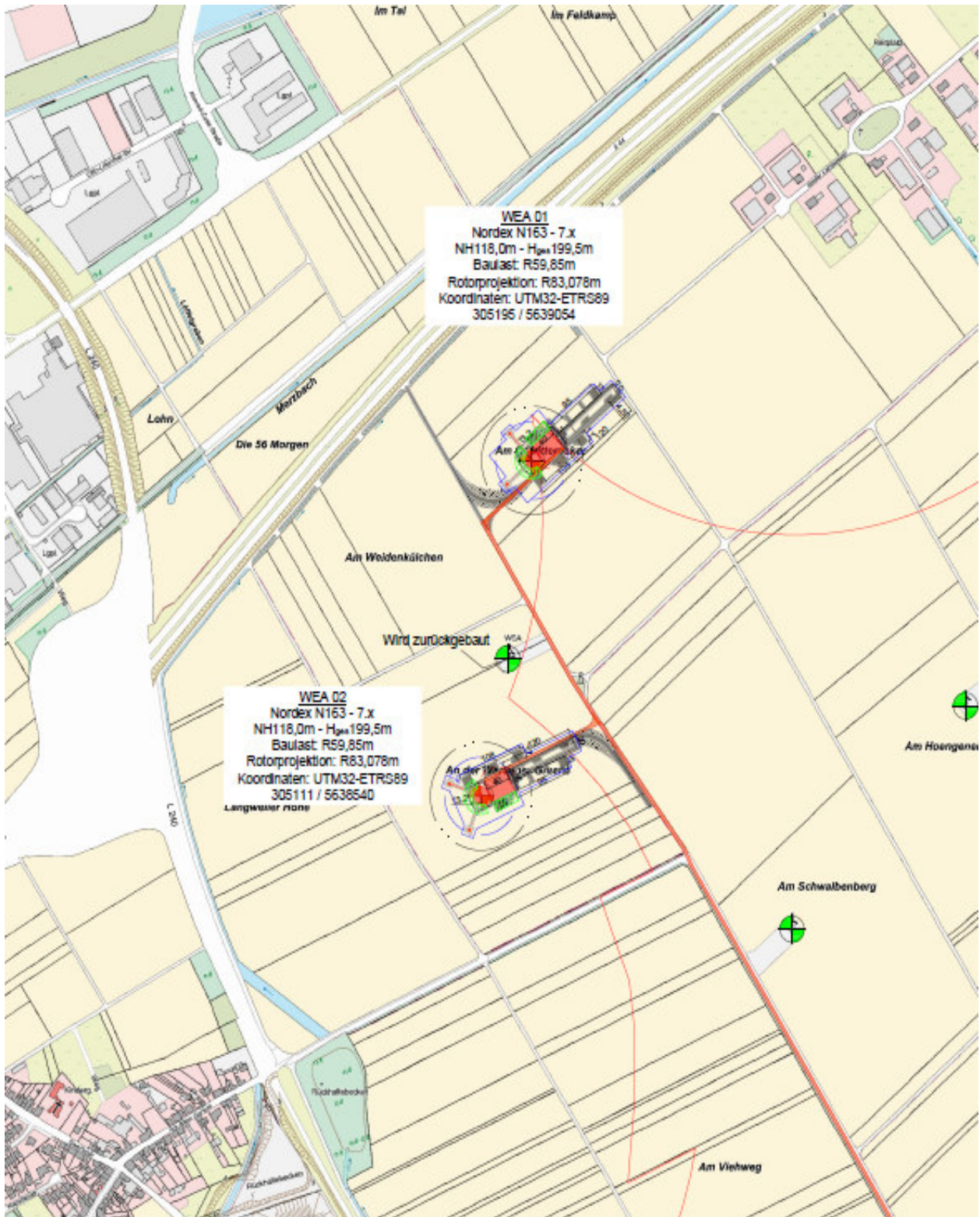


Abb. 3: Grundkarte ABK5 mit zu repowernder Anlage und Neuanlagen

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde ist daher nur intern unterstützend in die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde eingebunden. Hiermit wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung über das Verfahren informiert.

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven Ungershausen, südöstlich von Freialdenhoven

Sachverhalt:

Die BMR energy solutions plant den Bau und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen südlich der zur Gemeinde Aldenhoven gehörenden Ortschaft Freialdenhoven. Errichtet werden, sollen 2 WEA vom Typ Nordex N163_6.X TCS-164, mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Das Projektgebiet liegt nord-westlich der Stadt Auenhoven zwischen den Ortslagen Dürboslar und Freialdenhoven. Der weitgehend ebene Raum ist landwirtschaftlich geprägt, auf einer Höhe NN von ca. 103-107 m.



Abb.1: Lageplan

Für die beiden Anlagen wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt. Die Rechtliche Genehmigungsgrundlage ist das Beschleunigungsgebiet ALD_JÜL_02. Die Beurteilung der UNB erfolgt gem. § 6b WindBG auf Grundlage eines LBP und eines Maßnahmenkonzeptes.

Regionalplan

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen ausgewiesenen Windenergiebereich und ein Beschleunigungsgebiet der Regionalplanung der Bezirksregierung Köln, welches unter der ALD_JÜL_02 aufgeführt ist. Somit ist § 6b WindBG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage, einer dazugehörigen Nebenanlage oder ggf. einer Energiespeicheranlage am selben Standort anwendbar und es greifen die Erleichterungen im Zulassungsverfahren des § 6b WindBG.

Landschaftsplanung

Es gilt der Landschaftsplan 5 – Aldenhoven/Linnich West des Kreises Düren. Es ist kein Schutzgebiet betroffen.

Gutachten

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild nachvollziehbar ermittelt. Es sind ein ökologisches Defizit von 10.674 öE zu kompensieren und ein Ersatzgeld von 39.265,- € zu zahlen.

Die Zulassungsbehörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens anstelle der gem. § 6b WindBG nicht durchzuführenden Prüfungen eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) nach den Absätzen 3 bis 7 WindBG durch. Dazu stehen das erstellte Maßnahmenkonzept, die Daten der Prüfbögen des Umweltberichtes (Regionalplan) und das AFB Tool 1 des LANUK zur Verfügung.

Als Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Feldvogelarten sind eine Bauzeitenregelung, eine Ausgleichsmaßnahme im Ausmaß des ökologischen Defizits und eine Fledermausabschaltung vorzusehen.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde ist daher nur intern unterstützend in die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde eingebunden. Hiermit wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung über das Verfahren informiert.

Änderungsanträge zur Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Walbig bei Heimbach

Sachverhalt:

Die Firma REA GmbH Umweltinvest und die Firma Energiekontor AG planen den Bau und Betrieb von jeweils vier Windenergieanlagen (WEA) östlich von Heimbach im Windpark „Walbig“. Für das Projekt liegt seitens der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren bereits eine Genehmigung vor. Für die Anlagen wurde eine Änderungsge-
nehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Im § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrages mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und auch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Windenergieanlagen zählen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Genehmigung des Vorhabens wird auf Basis des § 35 BauGB für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen beantragt. Die Standorte der hier beantragten acht Windenergieanlagen befinden sich in dem Ende 2025 rechtskräftig gewordenen „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln im Windenergiebereich HEI_01.

Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrags sind vorgesehene Typenänderungen der WEA, so dass über alle acht Anlagen gerechnet die Gesamthöhe um 223,5 m zunimmt. Ebenso erfolgen kleinräumigere Verschiebungen der Anlagenstandorte innerhalb des Windparks.

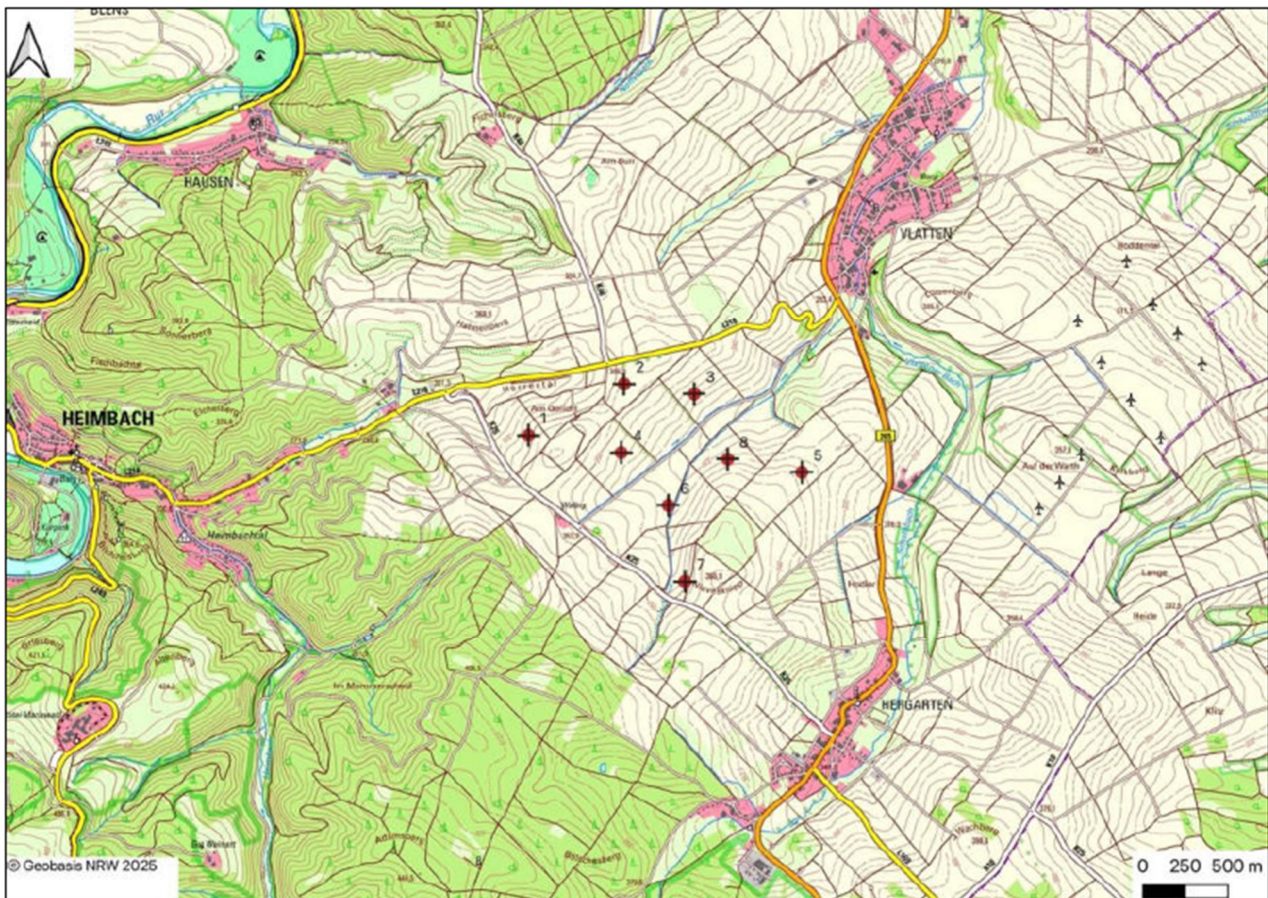


Abb. 1: Die Standorte der geplanten WEA zwischen Heimbach, Vlaten und Hergarten.

Das Projektgebiet liegt zwischen dem Zentralort Heimbach und den Stadtteilen Vlaten und Hergarten. Die geplanten WEA-Standorte sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt Heimbach errichtet werden. Der Standort der WEA 1 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Terrassenlandschaft und Hänge zwischen Hausen und Heimbach“. Alle anderen geplanten WEA liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Voreifel im Bereich Vlaten-Hergarten-Düttling“. Die WEA 4 liegt innerhalb von Gebüschbeständen eines geschützten Landschaftsbestandteils.

Die vorliegenden Gutachten (Artenschutzprüfung Stufe I und II, UVP-Vorprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan) wurden hinsichtlich der Typenänderungen der WEA angepasst.

Inhaltlich ergeben sich bei der ASP keine Änderungen im Vergleich zu dem Gutachten, welches im Rahmen der bereits erfolgten Genehmigung geprüft wurde. Im Ergebnis der ASP ist folgendes festzustellen: „Bei den Vogelkartierungen wurden insgesamt 54 Arten festgestellt. Im Rahmen der ASP 1 konnten für 12 der 14 hier diskutierten, windkraftsensiblen Vogelarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. In der ASP 2 wurden Kiebitz und Rotmilan vertiefend betrachtet. Der Kiebitz wurde als gelegentlicher Rastvogel in geringer Trupfgröße im Untersuchungsraum festgestellt. Der Rotmilan brütete im Jahr 2022 im Abstand von 1.300 m zur nächsten geplanten WEA. Für beide Arten ist ohne gesonderte Maßnahmen nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Für weitere nicht-windkraftsensible Feldvogelarten (insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) kommt es zu Flächenverlusten in einer Größenordnung von 2 ha. Hier muss eine Ausgleichsmaßnahme von 1 ha Größe für 10 Jahre entwickelt werden. Eine Beanspruchung von Gebüsch, in denen planungsrelevante Arten brüten, sind derzeit nicht geplant. Ganz allgemein ist zum Schutz der Vögel eine Bauzeitenregelung zu beachten.

Im hiesigen Raum ist mit mindestens sechs windkraftsensiblen Fledermausarten zu rechnen: Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rohhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus. Daher ist es im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes notwendig, die WEA gemäß den Angaben im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen ab 10°C abzuschalten. Parallel kann der Betreiber der WEA ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Höhe durchführen lassen. Dabei sind 4 der 8 geplanten Anlagen mit einem Batcorder auszustatten. Auf Basis des Batcordermonitorings im ersten Jahr können die Abschaltzeiten dann im zweiten Jahr, in dem ebenfalls noch einmal permanent überwacht wird, angepasst werden. Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich sollte vermieden werden. Nach derzeitigem Stand befinden sich in den wenigen betroffenen Gebüsch keine geeigneten Quartierstrukturen. Je nach Baubeginn sollte dies noch einmal vorab überprüft werden.“

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung und des LBP wurde aufgrund der Typenänderungen der geplanten Windenergieanlagen das Landschaftsbild mit den neu definierten Radien angepasst. Darüber hinaus erfolgte eine neue Berechnung des Naturhaushaltes für die geänderten Eingriffsflächen sowie eine aktualisierte Erstellung der Schall- und Schattengutachten. Die UVP-vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter, die zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden, zu rechnen.

Für die Errichtung der WEA errechnet sich bezüglich des Naturhaushaltes ein notwendiger Ausgleichswert von 33.918 Punkten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entspricht einem Betrag von 676.699 Euro. Des Weiteren soll der Ausgleich für den Eingriff am geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich der WEA 4 direkt vor Ort ausgeglichen werden. Bei einer Aufwertung um 2 Wertpunkte müssen somit 755 qm der Grünlandbrache (3 Wertpunkte) mit Gebüsch (5 Wertpunkte) aufgewertet werden.

Die untere Naturschutzbehörde hat zu dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abgegeben mit der Aufforderung, dass die Ergebnisse des überarbeiteten LBP hinsichtlich der höheren Kompensationserfordernisse und der neuen Ersatzgeldberechnung in den immissionsschutzrechtlichen Bescheid zu übernehmen sind.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde ist daher nur intern unterstützend in die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde eingebunden. Hiermit wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung über das Verfahren informiert.

Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen bei Titz-Betgenhausen

Sachverhalt:

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH plant den Bau und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) nordwestlich von Titz.

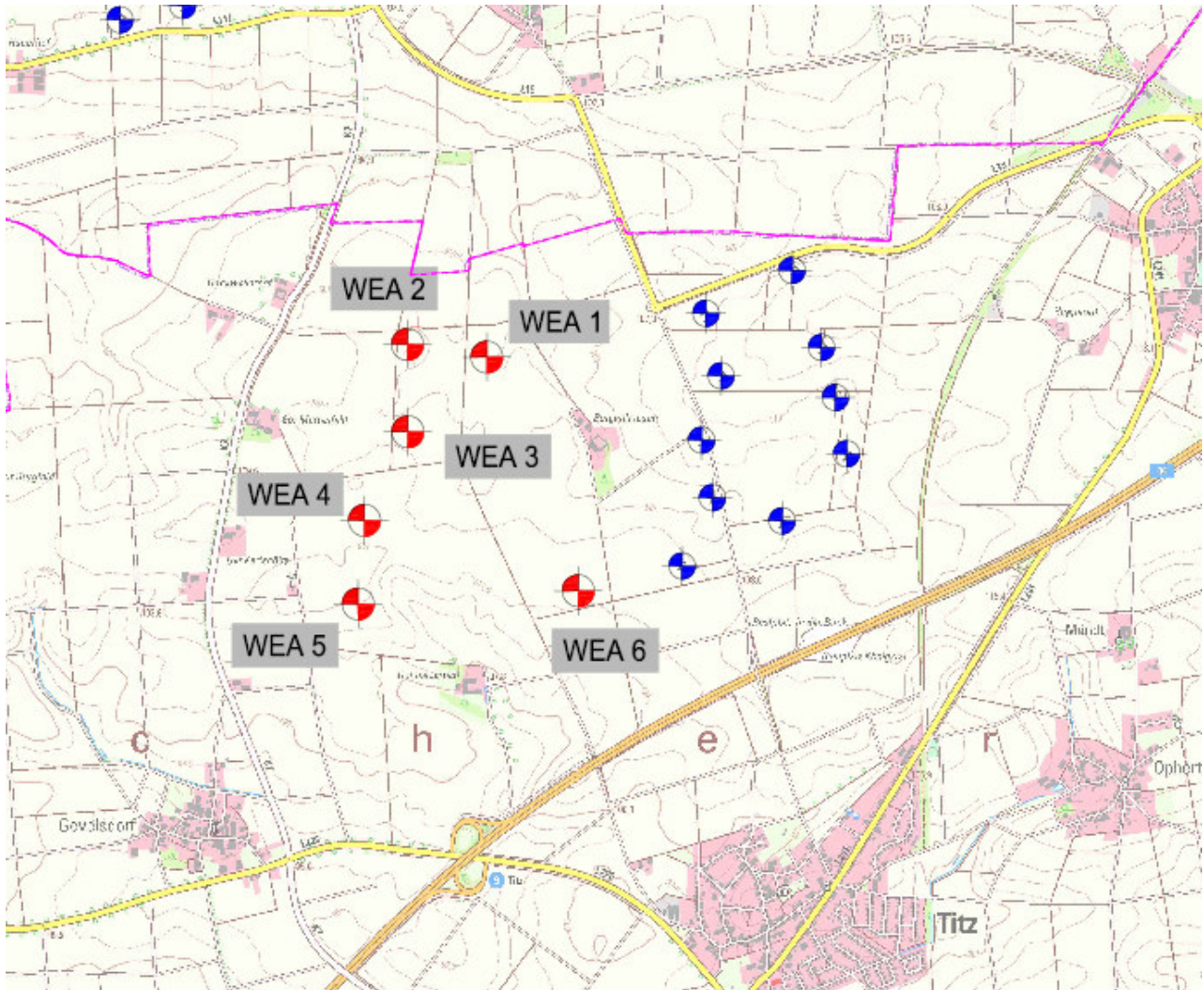


Abbildung 1: Übersicht der neu zu errichtenden WEA

Für die sechs Anlagen wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt. Die Rechtliche Genehmigungsgrundlage ist das Beschleunigungsgebiet TIT_03. Die Beurteilung der UNB erfolgt gem. § 6b WindBG auf Grundlage eines LBP und eines Maßnahmenkonzeptes.

Im § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Das Vorhaben liegt derzeit bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren zur Prüfung vor.

Windenergieanlagen zählen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Genehmigung des Vorhabens wird auf Basis des § 35 BauGB für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen beantragt. Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen (WEA) bei Titz-Betgenhausen befinden sich außerdem innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiebereichs und eines Beschleunigungsgebietes des Regionalplans (Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien) des Regierungsbezirks Köln. Es ist aufgeführt unter der Bezeichnung TIT_03.

TIT_03		
1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Düren
1.02	Kommune(n)	Titz
1.03	Größe / Länge	ca. 134 ha
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Brachflächen, Einzelbäume/ Baumgruppen
1.06	Vorbelastungen	WEA im Plangebiet und angrenzend, L 19 nördlich und Sendemast südwestlich im Umfeld

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

Abbildung 2: Auszug Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Umweltbericht

Zulassungsverfahren innerhalb von Beschleunigungsgebietes können in einem beschleunigten Verfahren nach § 6b WindBG für Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen durchgeführt werden. § 6b WindBG regelt den Entfall materieller Prüfpflichten des Artenschutzes, des Gebietsschutzes und des Gewässerschutzes sowie den Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung. Anstelle der entfallenden Prüfungen tritt ein Überprüfungsverfahren, welches von der zuständigen Genehmigungsbehörde durchgeführt wird. Der Antragsteller muss der Zulassungsbehörde für die Überprüfung ein Maßnahmenkonzept vorlegen in dem er darlegt, wie er den Umweltauswirkungen begegnen will, die sein Vorhaben voraussichtlich hervorruft. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, für das Überprüfungsverfahren faunistische Kartierungen bereitzustellen oder diese seinem Maßnahmenkonzept zugrunde zu legen. Die Behörde prüft unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzepts des Antragstellers und anhand der vorhandenen Daten, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird.

Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplan und eines Artenschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes ermittelt und bewertet

Für jedes im Regionalplan definierte Beschleunigungsgebiet wurde auf Grundlage von Artdaten für den entsprechenden MTB-Quadranten durch das LANUK ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt. Auf Grundlage dessen und weiterer Datenabfragen bei Kommunen, Naturschutzverbänden und LANUK, sowie von eigenen bereits vorhandenen avifaunistischen Kartierungen (2022) konnten alle potenziell betroffenen windkraftsensiblen und planungsrelevanten Vogelarten ermittelt werden.

Im Sinne des Artenschutz-Fachbeitrages (Regionalplan) konnten durch Ausschluss der Lebensraumeignung einige der potenziell in einem Windenergiegebiet existierende Arten widerlegt werden.

Durch Berücksichtigung der vorhandenen aktuellen Kartierdaten aus dem Jahre 2022 konnte eine weitere Reduzierung potenzielle betroffener Arten erfolgen. Für die planungsrelevanten Arten Rebhuhn und Feldlerche, die als Brutvögel im 500m Radius nachgewiesen wurden, sind Minderungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2021) wurde ein ökologisches Defizit 53.747 ökologischen Werteinheiten ermittelt. Das Defizit ist zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen.

Parallel sind für Arten der Lebensraumtypen Äcker, Säume und Straßenraine (hier Feldlerche und Rebhuhn) Minderungsmaßnahmen vorzusehen, deren Flächenumfang gem. Artenschutz-Fachbeitrag auf den Umfang begrenzt ist, der als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt nach § 15 ff BNatSchG erforderlich ist. Außerdem ist eine Bauzeitenregelung zur Brutzeit zu berücksichtigen. Zum Schutz der Fledermäuse ist eine pauschale Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und gleichzeitig Temperaturen über 10 Grad Celsius vorgesehen.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG) im gemäß der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld in Höhe von 172.265,28 € zu zahlen.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde ist daher nur intern unterstützend in die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde eingebunden. Hiermit wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung über das Verfahren informiert.